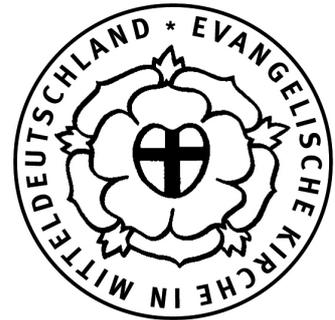


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes vom 20. November 2010	2
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 20. November 2010	4
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 20. November 2010	8
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 20. November 2010	9
Verordnung zur Vergabe von Darlehen zur Finanzierung von Erschließungskosten (Erschließungsfonds) vom 3. Dezember 2010	13
Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. November 2010	14
Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM (GeschOSIA) vom 26. Oktober 2010	15
Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	17
Anlagen:	
1. Anlage 2-West	21
2. Anlage 2-West	21
3. Anlage 10a-West	22
4. Anhang 1 zu Anlage 8a - West	23
5. Anhang 2-West zu Anlage 8a	24
6. Anlage 2-Ost	24
7. Anlage 3-Ost	27
8. Anlage 5-Ost	30
9. Anlage 10a-Ost	33
10. Anhang 1 zu Anlage 8a- Ost	36
11. Anhang 2-Ost zu Anlage 8a	38
Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und Eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst vom 4. Dezember 2010	39

B. PERSONALNACHRICHTEN 40

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 42

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN 47

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2010

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 349), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.“
 2. In den § 2 Überschrift, § 3 Überschrift, Absatz 3 Satz 1, § 4 Überschrift, Absatz 1, § 5 Absatz 2 1. Halbsatz, § 6 Absatz 7, § 10 Satz 2, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 3 werden folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitervertretungen nach § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD weiter.
(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung vorgeht.“
 4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einer Versammlung“ werden gestrichen.
 - bb) Die Abkürzung „MVG“ wird durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiterversammlung“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Beschlussfassung muss eine Mitarbeiterversammlung vorausgehen.“
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Satz 4 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wahlverfahren (zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD); Mitteilung des Wahlergebnisses“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Werden vor Ablauf der Amtszeit Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung finden.“
 6. Nach § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 3: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen“.
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
 - a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts vor Beschlussfassung.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:
 - a) Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengengerichts sowie deren Stellvertretung,
 - b) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchengengerichts für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung,
 - c) Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - d) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengengerichts sowie der Stellvertretung.
 - (3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:
 „(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
 (3) Vertreter des Landeskirchenrates sollen den Gesamtausschuss der Landeskirche einmal im Jahr zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen einladen.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „dreizehn“ wird durch die Wörter „bis zu 18“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle diakonischen Arbeitsbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
 (4) § 8 Absatz 3 gilt für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsprechend.“
 - Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 5 bis 11.
 - In Absatz 10 Buchstabe c) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
 „(12) Durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates können der Delegiertenversammlung und den Regionalkonventen weitere Aufgaben zugewiesen werden.“
10. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:
- „§ 10
 Neubildung des Gesamtausschusses
- Nehmen der Gesamtausschuss der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes oder einzelne Mitglieder dieser Gesamtausschüsse die ihnen kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtwidrig nicht wahr, so gilt § 17 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit der Maßgabe, dass das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Auflösung des Gesamtausschusses wegen grober Verletzung der Pflichten jedem Gremium, das Mitglieder in den Gesamtausschuss entsendet, zusteht.“
11. Die bisherigen §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20.
12. Die Zwischenüberschrift nach dem neuen § 11 „Abschnitt III: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)“ wird wie folgt gefasst:
 „Abschnitt 4: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“
13. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
 Zuständigkeit der Kirchengerichte
- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet.
- (2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengericht der EKM zuständig. Für die Führung der Geschäfte des Kirchengerichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.
- (3) Das Kirchengericht der EKM besteht aus zwei Kammern. Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§ 9 Absatz 5) geregelt.
- (4) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.
- (5) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.“
14. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 „erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.“
15. Nach dem neuen § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
 „Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.
16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird gestrichen.
 - Es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:
 „(1) Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleibt das Kirchengericht der EKM in seiner bisherigen Struktur und mit seinen bisherigen Zuständigkeiten bestehen.
 (2) Mit Ablauf der Amtsperiode werden die Kammern für die verfasste Kirche aufgelöst; jedoch sind bereits anhängige noch nicht abgeschlossene Verfahren noch ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Zugleich werden die bisherige dritte und die bisherige vierte Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes zur ersten beziehungsweise zweiten Kammer des Kirchengerichts unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeiten.“
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.
17. Die neuen §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.
18. Der neue § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.
- Artikel 2**
- Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Drübeck, den 20. November 2010
(4720)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin	Wolf von Marschall
Dr. Hans Mikosch	Präses
Regionalbischof	

**Bekanntmachung der Neufassung des
Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland zur Ausführung des
Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)**

Vom 20. November 2010

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 2) wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) bekannt gemacht.

Drübeck, den 20. November 2010 (4720)	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--	-------------------------------------

**Kirchengesetz der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland zur Ausführung des
Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)
vom 16. November 2008 (ABl. S. 336),
in der Fassung des Änderungsgesetzes vom
20. November 2010 (ABl. 2011 S. 2)**

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABl. EKD S. 97), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(zu § 2 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen
(zu § 5 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

- (1) In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreiskirchenämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kreiskirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem das Kreiskirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreiskirchenamtes hergestellt wird.
- (3) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD erfüllen, können eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ergebnis der Entscheidung ist der zuständigen Superintendentin beziehungsweise dem zuständigen Superintendenten und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitervertretungen nach § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD weiter.
- (5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung vorgeht.

**Abschnitt 2:
Wahlrecht**

§ 4

Wählbarkeit
(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

- (1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt für den Bereich der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden und sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.
- (2) Bei Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die

Hälfte Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter beim Landeskirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Der Beschluss gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Beschlussfassung muss eine Mitarbeiterversammlung vorausgehen. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das Landeskirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.

§ 5

Wahlverfahren

(zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD);
Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie
 - a) bei Dienststellen der Körperschaften der Landeskirche dem Landeskirchenamt,
 - b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.
- (4) Werden vor Ablauf der Amtszeit Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung finden.

Abschnitt 3:

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.
- (2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender vorher zu verständigen. Die oder der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.
- (6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu gewähren.
- (8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.
- (9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse, des Landeskirchenrates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

§ 7

Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

- (1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
 - a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,

- b) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts vor Beschlussfassung.
- (2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:
- Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengengerichts sowie deren Stellvertretung,
 - Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchengengerichts für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung,
 - Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengengerichts sowie der Stellvertretung.
- (3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.
- (4) Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenrates oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.
- (5) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 8

Gesamtausschuss der Landeskirche

- (1) Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen und Vertretern des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
- (3) Vertreter des Landeskirchenrates sollen den Gesamtausschuss der Landeskirche einmal im Jahr zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen einladen.

§ 9

Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes;
Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus bis zu 18 Mitgliedern.
- (2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle diakonischen Arbeitsbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
- (4) § 8 Absatz 3 gilt für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsprechend.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses,
 - Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.
- (7) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.
- (8) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:
- Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
 - Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.
- (10) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit
- bis zu drei Mitgliedern jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten,

- b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
 c) sechs und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte.
 (11) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.
 (12) Durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates können der Delegiertenversammlung und den Regionalkonventen weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 10

Neubildung des Gesamtausschusses

Nehmen der Gesamtausschuss der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes oder einzelne Mitglieder dieser Gesamtausschüsse die ihnen kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtwidrig nicht wahr, so gilt § 17 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit der Maßgabe, dass das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Auflösung des Gesamtausschusses wegen grober Verletzung der Pflichten jedem Gremium, das Mitglieder in den Gesamtausschuss entsendet, zusteht.

§ 11

Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Der Gesamtausschuss der Landeskirche und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Absatz 1 Buchstabe a) und b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD befördern. Der Kontaktausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

**Abschnitt 4:
 Rechtsschutz**

(zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

§ 12

Zuständigkeit der Kirchengerichte

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet.
 (2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengericht der EKM zuständig. Für die Führung der Geschäfte des Kirchengerichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.
 (3) Das Kirchengericht der EKM besteht aus zwei Kammern. Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§ 9 Absatz 7) geregelt.
 (4) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.
 (5) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Zusammensetzung der Kammern

- (1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.
 (2) Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.
 (3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung.

§ 14

Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

- (1) Die Mitglieder der Kammern werden vom Landeskirchenrat berufen.
 (2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Landsynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.
 (3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.

Abschnitt 5:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

- (1) Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleibt das Kirchengericht der EKM in seiner bisherigen Struktur und mit seinen bisherigen Zuständigkeiten bestehen.
 (2) Mit Ablauf der Amtsperiode werden die Kammern für die verfasste Kirche aufgelöst; jedoch sind bereits anhängige noch nicht abgeschlossene Verfahren noch ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Zugleich werden die bisherige dritte und die bisherige vierte Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes zur ersten beziehungsweise zweiten Kammer des Kirchengerichts unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeiten.
 (3) Im Übrigen sind für das Kirchengericht die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Kirchengerichtsgesetzes der

Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

(aufgehoben)

§ 17

Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

(aufgehoben)

§ 18

Gesamtausschüsse

(aufgehoben)

§ 19

Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengerichts

(aufgehoben)

§ 20

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen.“
 - b) In Absatz 2 Buchstabe d) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Regelung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden.“
- d) In Absatz 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d),“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ist § 35 Absatz 3 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „50 Prozent“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „60 Prozent“ durch die Worte „60 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „12 Prozent“ und „20 Prozent“ durch die Worte „12 vom Hundert“ und „20 vom Hundert“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zahlungsverpflichtet sind die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Personen, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ansprüche nach § 20a Absatz 1 können unbeschadet des Absatzes 1 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:

Das Wort „KAVO“ wird durch die Worte „Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „2,5 Prozent“ durch die Worte „2,5 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepasst.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Sonderzuwendung“ ersetzt.

9. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts zu zahlen.“

10. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
 Entgeltumwandlung

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:
 „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts.“

12. In § 19 Satz 1 1. Halbsatz wird nach dem Wort „wird“ das Wort „die“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „18,75 Prozent“ und „1,875 Prozent“ durch die Worte „18,75 vom Hundert“ und „1,875 vom Hundert“ ersetzt.

14. Es wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
 Besondere Leistungsberechnungen

- (1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt 3 die Altersrente ermittelt, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 gezahlt worden wäre. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.
- (2) Ab dem 1. Januar 1997 erworbene Leistungsansprüche einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz nicht angerechnet.“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Drübeck, den 20. November 2010
 (4750)

Die Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stellvertreter der Landesbischöfin Dr. Hans Mikosch Regionalbischof	Wolf von Marschall Präses
---	------------------------------

**Bekanntmachung der Neufassung
 des Kirchengesetzes über die kirchliche
 Altersversorgung (KAV)**

Vom 20. November 2010

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8) wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) bekannt gemacht.

Drübeck, den 20. November 2010 (4720)	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--	-------------------------------------

**Kirchengesetz über
 die kirchliche Altersversorgung (KAV)
 vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144),
 zuletzt geändert durch Kirchengesetz
 vom 14. November 2008 (ABl. S. 379),
 in der Fassung des Änderungsgesetzes
 vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8)**

**Abschnitt 1:
 Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften**

§ 1
 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen.
- (2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4
 - a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn

- Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 beziehen,
- d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 haben,
- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Regelung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden.
- (3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d), die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluss von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

- (1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die
- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen ver-

minderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und

- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.
- (2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

- (1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung
- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.
- (2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht
- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.
- (3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ist § 35 Absatz 3 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend anzuwenden.
- (4) Dienstzeiten bis einschließlich 31. Dezember 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. Ab dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.
- (5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen

Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 10

(weggefallen)

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 vom Hundert der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den der Witwer oder die Witwe aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 vom Hundert der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- und Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbweise 12 vom Hundert, als Vollweise 20 vom Hundert der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet sind die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Personen, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

§ 11

Ausschlussfrist

(1) Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

(2) Ansprüche nach § 20a Absatz 1 können unbeschadet des Absatzes 1 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend.

**Abschnitt 2:
Zusatzrente**

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnitts als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 vom Hundert des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepasst.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

§ 17a

Entgeltumwandlung

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

Abschnitt 3: Gesamtversorgung

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird die Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle.

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.179,76 Euro	884,82 Euro
II	VIII – VII	1.317,11 Euro	987,85 Euro
III	VI b – IV b	1.512,70 Euro	1.134,53 Euro
IV	IV – II a	2.111,34 Euro	1.583,51 Euro
V	I b – I	2.617,45 Euro	1.963,08 Euro

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnung zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.
 (5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 20a
 Besondere Leistungsberechnungen

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt 3 die Altersrente ermittelt, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 gezahlt worden wäre. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwen- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

(2) Ab dem 1. Januar 1997 erworbene Leistungsansprüche einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz nicht angerechnet.

§ 21
 Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

§ 22
 Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt 4:
Übergangs -und Schlussbestimmungen

§ 23
 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 9 Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 2 Buchstabe c) die Antragstellung entbehrlich.

§ 24
 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Verordnung zur Vergabe von Darlehen
 zur Finanzierung von Erschließungskosten
 (Erschließungsfonds)**

Vom 3. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt gemäß Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Verordnung:

§ 1
 Grundlage

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland richtet bei der Landeskirche einen Erschließungsfonds ein, der vom Landeskirchenamt verwaltet wird.

§ 2
 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung im Fall der Finanzierung von Erschließungskosten von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Grundstücken, deren Nutzung und Unterhaltung der Kirchengemeinde obliegt und eigentumsähnlich geregelt ist, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

(2) Sofern eine Kirchengemeinde mit weniger als 50 000,00 Euro aus einer Erschließungsmaßnahme belastet wird, erfolgt keine Förderung durch den Erschließungsfonds.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzierung der Erschließungskosten.

§ 3
 Darlehen

(1) Die Finanzierung erfolgt in Form der Gewährung eines Darlehens.

(2) Das Darlehen wird für eine Laufzeit von zehn Jahren zinsfrei vergeben. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren beträgt der Zinssatz 2 Prozent.

(3) Die Gewährung des Darlehens kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

(4) Bei Verkauf des Grundstücks ist das Darlehen sofort fällig und zu tilgen. Der nach Abzug des Darlehens verbleibende Verkaufserlös ist gemäß § 22 Absatz 3 Finanzgesetz EKM nach Maßgabe der Bestimmungen an den Baulastfonds abzuführen.

§ 4
 Antragsverfahren

Die Finanzierung wird auf Antrag der Kirchengemeinde durch das Landeskirchenamt gewährt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Gebührenbescheid,
2. ein Nachweis der Eigenmittel und der sonstigen Finanzierungsquellen,
3. der Beschluss des Gemeindekirchenrates,
4. die Zustimmung des Kreiskirchenrates,
5. die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes.

Aus dem Antrag soll die beantragte Darlehenshöhe und Darlehenslaufzeit hervorgehen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 14. Dezember 2010
(7924-51)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Ordnung des Kirchenchorwerkes der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 22. November 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es ist Mitglied im „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e. V. (VeK)“.
- (2) Im Kirchenchorwerk sind die Kirchenchöre und Instrumentalgruppen (im Folgenden: Chöre) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammengeschlossen. Für Posauenchöre gilt eine gesonderte Ordnung.
- (3) Das Kirchenchorwerk verfügt über die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel in eigener Verantwortung.

§ 2
Aufgaben

- (1) Das Kirchenchorwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Chöre und ihrer Mitglieder zu fördern.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
1. die Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
 2. die Unterstützung bei Neugründungen von Chören,
 3. die Singwochenarbeit,
 4. die Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial,
 5. die Organisation von überregionalen Chortreffen,
 6. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche.

§ 3
Chöre

- (1) Die Chöre gestalten in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen Kirchenmusik. Sie wirken in Gottesdiensten, Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit. Die Mitglieder erhalten in den Chören eine kontinuierliche musikalische Förderung.

(2) Die Chöre ermöglichen die Erfahrung von Gemeinschaft und leisten mit der Aneignung und der Aufführung von geistlicher Chormusik und kirchenmusikalischen Werken einen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums und zum Gemeindeaufbau.

(3) Die Arbeit der Chöre wird durch Zuschüsse aus dem Haushalt der zuständigen Körperschaft oder Einrichtung (Träger) sowie durch Kollekten, Spenden und Beiträge der Mitglieder finanziert.

(4) Die Chöre tragen mit der Zahlung von Umlagen zur Finanzierung des Kirchenchorwerkes bei. Die Umlage soll vom Träger übernommen werden.

(5) Die Chöre werden unentgeltlich für ihre Träger tätig. Die Träger stellen den Chören für ihre Arbeit Räume und Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4
Werkrat

(1) Das Kirchenchorwerk wird durch einen Werkrat geleitet. Dem Werkrat gehören an:

1. je ein Kirchenmusiker aus den Propstsprengeln,
2. der Landessingwart,
3. bis zu zwei vom Werkrat berufene Mitglieder.

Der Landeskirchenmusikdirektor und der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes können jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkrates teilnehmen. Der Werkrat kann zu seinen Sitzungen Fachleute beratend hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Propsteikantoren im Benehmen mit den Kreisikantoren berufen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden für die Dauer von sechs Jahren berufen.

(3) Vorsitzender des Werkrates ist der Landessingwart. Der Werkrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Zugehörigkeit nach Absatz 2. Der stellvertretende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Werkrat trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenchorwerkes nach dieser Ordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät über aktuelle und zukünftige Aufgabenstellungen des Werkes.
2. Er beschließt über den Kassenbericht, die Jahresrechnung, die Höhe der Umlagen und Anträge auf Projektfinanzierung.
3. Er sorgt für den Informationsaustausch im Kirchenchorwerk.
4. Er unterbreitet Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes.

(5) Der Werkrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Landeskirchenmusikdirektor dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

(6) Der Werkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Der Werkrat ist dem Landeskirchenamt rechenschaftspflichtig.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die laufende Arbeit des Kirchenchorwerkes und für die Umsetzung der Beschlüsse des Werkrates. Er vertritt das Kirchenchorwerk nach außen, insbesondere in der Kammer für Kirchenmusik, in der Landeskirche und im Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e. V.
- (2) Die Geschäfte des Kirchenchorwerkes führt das Zentrum für Kirchenmusik.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur Konstituierung des Werkrates nach dieser Ordnung nehmen die bisherigen Gremien der Chorwerke der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.
- (2) Die Neuordnung entsprechend dieser Ordnung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten umzusetzen. Für die Benennung der Mitglieder der Propstsprengel werden die fünf Propstsprengel gemäß des Kirchengesetzes über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (Propstsprengelgesetz – PropstSprG, ABl. S. 207) zugrunde gelegt.
- (3) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes.
- (4) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 22. November 2010
(5842)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Geschäftsordnung
des Schlichtungsausschusses
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der
EKM (GeschOSIA)**

Vom 26. Oktober 2010

Der Schlichtungsausschuss gibt sich gemäß § 16 Absatz 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG.EKM) vom 20. November 2004 (Abl. 2005 S. 19) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Novem-

ber 2008 (Abl. S. 315) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Leitung; Verantwortlichkeit für Geschäftsstelle

- (1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses und wird hierbei durch das Landeskirchenamt unterstützt. Sie oder er vertritt den Schlichtungsausschuss im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Landeskirchenamt ist für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben verantwortlich.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden anberaumt. Sie oder er bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten durch einfachen Brief unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und unter Beifügung der hierzu eingerichteten Unterlagen geladen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses unverzüglich nachgereicht.
- (3) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit. In diesem Fall wird das Ersatzmitglied geladen. Dabei braucht die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden. Die Verhinderung stellt das Landeskirchenamt fest. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Wochen. In Eilfällen darf die oder der Vorsitzende die Frist auf drei Tage verkürzen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend.

§ 3

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der geheimen Beratung und Beschlussfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 4

Anträge; Beschlussfassung

- (1) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind schriftlich vorzubereiten und zu begründen. Es dürfen nur Anträge gestellt werden, über die in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist. In der Regel sind die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder gehalten, hierzu binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss beschließt sowohl im Fall einer Einwendung (§ 15 Absatz 3 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM) als auch im Fall einer Nichteinigung (§ 15 Absatz 4 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM) über den Verhandlungsgegenstand nur in der Fassung, in der

er zuletzt Gegenstand der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission war.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist bei seiner Entscheidung gemäß § 16 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als er ihn nicht überschreiten darf.

§ 5 Beteiligte

(1) Beteiligte sind in den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM das Entscheidungsgremium, das das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreibt, die Arbeitsrechtliche Kommission und das Entscheidungsgremium, das dem Schlichtungsantrag ausdrücklich widerspricht, und in den Fällen des § 15 Absatz 4 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreiben. Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann in den Fällen des § 15 Absatz 4 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM auf Antrag weitere Beteiligte zulassen.

(2) In der mündlichen Anhörung darf für jeden Beteiligten nur eine Vertreterin oder ein Vertreter auftreten.

(3) Sachkundige Beraterinnen oder Berater können mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit; Öffentlichkeit

(1) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung, anwesend sind (§ 16 Absatz 9 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM).

(2) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Sitzungsverlauf; Abstimmungen

(1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatter bestimmt werden.

(2) Die Sitzungen gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung und Beschlussfassung. Die Beratung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses ist geheim (§ 16 Absatz 9 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM).

(3) Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses in geheimer Beratung zugestimmt hat. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden grundsätzlich nicht begründet. In Ausnahmefällen darf die oder der Vorsitzende den Beschluss, nicht jedoch den Gang der Beschlussfassung, erläutern.

§ 8 Protokollführung

(1) Über die Sitzung und das Beschlussergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem mit der Protokollführung Beauftragten unterschrieben.

(2) Die Niederschrift enthält Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Namen der Beteiligten, Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlung und den Wortlaut des Beschlusses des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Urschrift der Verhandlungsniederschrift verbleibt im Landeskirchenamt. Beglaubigte Abschriften erhalten die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten.

§ 9 Unterrichtung der zuständigen Stellen, Bekanntmachung

Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dem Vorstand des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sowie dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Für seine Tätigkeit steht dem Schlichtungsausschuss eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landeskirchenamt. Dort werden die Akten des Schlichtungsausschusses geführt und aufbewahrt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses verantwortlich.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Schlichtungsausschuss kann durch Beschluss eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von dem Schlichtungsausschuss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

In-kraft- und Außerkräfttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 159) außer Kraft.

Halle, den 26. Oktober 2010
(4704-03)

Schlichtungsausschuss
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

**Beschlussfassung
des Schlichtungsausschusses nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM hat auf die Sitzung vom 26. Oktober 2010 hin folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 19. November 2009, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 20. und 25. November 2009, erlangt Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

A. Entgelt-AVR-West-(gilt nur als Berechnungsgrundlage AVR-Ost)

1. Grundentgelte

- a) Die Grundentgelte gemäß Anlage 2 – Fassung West – werden rückwirkend zum 1. Juli 2009 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Entgeltgruppen 1 bis 4 um einen Sockelbetrag in Höhe von	40,00 Euro
der Entgeltgruppen 5 bis 7 um einen Sockelbetrag in Höhe von	30,00 Euro
der Entgeltgruppen 8 bis 13 um einen Sockelbetrag in Höhe von	27,00 Euro

erhöht und sodann werden die Tabellenwerte aller Entgeltgruppen gem. Anlage 2 um 4,0 v. H. erhöht.

Die Entgelterhöhung gilt nicht für Ärzte und Ärztinnen.

- b) Die Grundentgelte der Anlage 2 – Fassung West – werden um 1,5 v. H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Akut-Krankenhäusern (Krankenhäuser i. S. von § 107 Absatz 1 SGB V) ab dem 1. Dezember 2009, für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. März 2010 erhöht.

Die Entgelterhöhung gilt nicht für Ärzte und Ärztinnen.

2. Einmalzahlungen 2009

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009 erhalten alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Dezember 2009 in einem Dienstverhältnis stehen, mit den Bezügen des Monats Dezember eine Einmalzahlung.
 - a) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – außer den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Buchstabe b) – erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro.
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Akut-Krankenhäusern (Krankenhäuser i. S. von § 107 Absatz 1 SGB V) erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240,00 Euro.

Die Einmalzahlung kürzt sich jeweils um ein Sechstel für die Monate, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 an keinem Tag des Monats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gehabt hat. Als Krankenbezüge gilt auch der Krankengeldzuschuss, auch wenn er wegen der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

- (2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (§ 21 Absatz 1 AVR) entspricht. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. des Monats Dezember 2009.

- (3) Durch Dienstvereinbarung können die Einmalzahlungen auf einen späteren Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 2010, verschoben werden.

- (4) Durch eine Mitteilung und Vorlage geeigneter Unterlagen an die Mitarbeitervertretung kann die Auszahlung der Einmalzahlungen vom betrieblichen Ergebnis abhängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 AVR erfüllt sind.

Es gelten die Absätze 3 bis 5 einschließlich der Anmerkung zu Anlage 14 analog. Der Nachweis ist bis zum 30. Juni 2010 zu erbringen.

Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Einmalzahlungen nach voller Zahlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung hätte gezahlt werden können, ohne dass ein negatives Betriebsergebnis nach Anlage 14 AVR entstanden wäre, wird die Einmalzahlung in voller Höhe oder entsprechender anteiliger Höhe spätestens zum 30. Juni 2010 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

- (5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

- (6) Die Regelungen für die Einmalzahlungen finden keine Anwendung auf Ärztinnen und Ärzte sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie auf Praktikantinnen und Praktikanten.

- (7) Hat eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber von der Möglichkeit des Absatz 4 Gebrauch gemacht, werden Ärztinnen und Ärzte dergestalt mit einbezogen, dass anstelle des Einbehalts der Einmalzahlung die Kürzung des Dezemberentgeltes in Höhe von 240,00 Euro bei Vollbeschäftigten erfolgt. Im Übrigen sind diese Regelungen analog der Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Akut-Krankenhäusern anzuwenden.

3. Ausbildungsentgelte

Die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten ihre Entgelte mit Wirkung ab 1. Dezember 2009 gemäß Anlage 10a.
Die Anlage 10a ist beigefügt.

B. Entgelt-AVR – Ost –

1. Grundentgelte

- a) Durch die Entgelterhöhung zum 1. Juli 2009 in den AVR – West-, – für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zum 1. November 2010 – (Erhöhung um einen Sockelbetrag mit anschließender prozentualer Erhöhung) erhalten die Tabellenwerte der Grundentgelte gem. Anlage 2 – Fassung Ost – die in der Anlage abgedruckte Fassung.
- b) Durch die Entgelterhöhung erhalten die Tabellenwerte der Grundentgelte gem. Anlage 2 – Fassung Ost – für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Akut-Krankenhäuser (Krankenhäuser i. S. von § 107 Absatz 1 SGB V) zum 1. Februar 2011 und für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. April 2011 die in der Anlage abgedruckte Fassung.

2. Ausbildungsentgelte

Die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten ihre Entgelte mit Wirkung ab 1. Januar 2011 gemäß Anlage 10a.
Die Anlage 10a – Fassung Ost – ist in der Anlage beigefügt.

3. Bemessungssatz

Der Bemessungssatz der Vergütung West wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ab dem 1. September 2011 auf	93,50 v. H.
ab dem 1. Juli 2012 auf	94,25 v. H.
ab dem 1. Januar 2013 auf	95,00 v. H.

angehoben.
Die Anpassung des Bemessungssatzes kann durch Dienstvereinbarung vorgezogen werden oder hinausgeschoben werden. Spätestens ab 1. Juni 2013 beträgt der Bemessungssatz 95,00 v. H.
Die Dienstvereinbarung muss der Arbeitsrechtlichen Kommission angezeigt werden. Sie tritt an dem Tage, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission den Eingang bestätigt hat, in Kraft.

C. Sonstige Regelungen

1. § 9 – Arbeitszeit

§ 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich bzw. für Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppen A 1 bis A 3 (Anlage 8a) 40 Stunden wöchentlich.“
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010

2. § 12 – Eingruppierung

In § 12 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes nach den Merkmalen der Entgeltgruppe A 1 bis A 3 gemäß § 1 der Anlage 8a eingruppiert.“
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

3. § 14 – Bestandteile des Entgelts

In § 14 Absatz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 15)“ eingefügt: „bzw. für Ärztinnen und Ärzte (§ 2 der Anlage 8a)“.
Zu § 14 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach dem Klammerzusatz „(§ 18)“ eingefügt: „bzw. für Ärztinnen und Ärzte eine Überleitungszulage (§ 4 der Anlage 8a)“.
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

4. § 15 – Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

An § 15 Absatz 1 wird ein Satz 2 angefügt:
„Für das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte gilt § 2 der Anlage 8a AVR.“
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

5. § 15a – Übergangsregelung

An § 15a wird ein neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Übergangsregelung gilt nicht für Ärzte und Ärztinnen.“
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

6. § 18 – Besitzstandsregelung

In § 18 wird ein neuer Absatz 9 angefügt:
„(9) § 18 wirkt für Ärzte und Ärztinnen ab dem 1. November 2010 nicht weiter.“
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

7. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

An § 20 wird ein Absatz 5 angefügt:
(5) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den Zulagen gemäß Absatz 1 bis 3 die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt sind, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für Nichtvollbeschäftigte tritt an die Stelle der 40 Arbeitsstunden in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010

8. § 20a – Zeitzuschläge, Überstundentgelt

In Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden nach der Bezeichnung „EG 13“ die Bezeichnungen „EG A 1 bis EG A 3“ eingefügt.
In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 9“ die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte im Anhang 2 zu Anlage 8a“ eingefügt.
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

9. Anlage 1 – Eingruppierungskatalog

In Anlage 1 wird

- in der Entgeltgruppe 12 bei den Richtbeispielen das Wort „Ärztin“;
- in der Entgeltgruppe 13 bei den Richtbeispielen die Worte „Fachärztin mit abgeschlossener Facharztweiterbildung“ gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

10. Anlage 2 – Entgelttabelle-West und Anlage 2 – Entgelttabelle-Ost

In den Anlagen 2 wird bei der Entgeltgruppe 13 die Kennzeichnung „*“ sowie der Textzusatz „*“ für die Entgelte der Fach- und Oberärzte siehe auch Anlage 8a“ gestrichen.
Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

11. Anlage 3 – Entgelttabelle-West und Anlage 3 – Entgelttabelle-Ost

In den Anlagen 3 wird bei der Entgeltgruppe 13 die Kennzeichnung „*“ und der Textzusatz „*“ für die Entgelte der Fach- und Oberärzte siehe auch Anlage 8a“ gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

12. Anlage 7a – Zuschlagsberechtigte Arbeiten

In § 3 wird der Betrag von „1,09“ ersetzt durch „1,20“. In der Sonderregelung AVR -Fassung Ost- werden die Beträge „1,09“ durch „1,20“ und „0,97“ durch „1,11“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

13. Anlage 8 – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

In Anlage 8 A. wird in Absatz 4 der Halbsatz angefügt: „und für Ärztinnen und Ärzte nach dem Anhang 2 zu Anlage 8a“

Datum des Inkrafttretens: 1. November 2010.

14. Anlage 8a – Ärztinnen und Ärzte

erhält folgende Fassung:

§ 1 Eingruppierung von Ärztinnen bzw. Ärzten

Entgeltgruppe A 1

Ärztin bzw. Arzt mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe A 2

Fachärztin bzw. Facharzt, die bzw. der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet tätig ist

Entgeltgruppe A 3

Oberärztin bzw. Oberarzt, der bzw. dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung von der Dienstgeberein bzw. dem Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist

Anmerkung zu Entgeltgruppe A 3:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachbereichs, z. B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

§ 2 Grundentgelt für Ärztinnen bzw. Ärzte

- (1) Das Grundentgelt für Ärztinnen und Ärzte bemisst sich gemäß der Entgelttabellen des Anhangs 1 nach Stufen.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der 1. Stufe ihrer Entgeltgruppe. Nach der Verweildauer in der 1. Stufe erhalten sie das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe nach den weiteren Stufen.
- (3) Die Verweildauer in den Stufen für die jeweilige Entgeltgruppe richtet sich nach den in den Entgelttabellen des Anhangs 1 angegebenen Monaten.
- (4) Ärztinnen und Ärzte erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (5) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung werden auf die Zeiten der 1. Stufe oder der nachfolgenden Stufen angerechnet. Für Mitarbeitende der Entgeltgruppe A 2 sind als förderliche Zeiten alle fachärztlichen Tätigkeiten ohne zeitliche Begrenzung anzurechnen. Die anzurechnenden

Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses festgestellt. Für den Nachweis der anrechnungsfähigen Zeiten gilt § 15 Absatz 7 AVR.

Überleitungsregelung zu § 2

Für Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Oktober 2010 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. November 2010 fortbesteht, wird die zurückgelegte Zeit in den Stufen auf die Verweildauer für die Stufen nach EG A1 bis A3 angerechnet.

§ 3 Stunden- und Überstundenentgelte

Für die Zeitzuschläge nach § 20a Absatz 1 Satz 2 AVR und das Überstundenentgelt nach Anlage 8 gilt die Tabelle des Anhangs 2.

§ 4 Überleitungszulage

- (1) Für Ärzte und Ärztinnen, denen nach § 18 AVR am 31. März 2011 eine Besitzstandszulage zusteht, gilt für die Zahlung einer Zulage folgende Neuregelung.
- (2) Die monatliche Zulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Überleitungsentgelt und dem Tabellenentgelt, das am 1. April 2011 zusteht, errechnet.
- (3) Das Überleitungsentgelt besteht aus
 - a) dem am 31. März 2011 vor der Neueinstufung bei voller Anwendung der AVR zustehenden Tabellenentgelt, das um 2,9 Prozent erhöht und mit dem Faktor 40/38,5 multipliziert wird und
 - b) der Besitzstandszulage nach § 18 AVR.
- (4) Die so errechnete Zulage wird als Überleitungszulage monatlich ab dem 1. November 2010 gezahlt. Die Überleitungszulage wird durch Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt.
- (5) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit gilt § 18 Absatz 6.

Sonderregelung AVR – Fassung Ost –

In § 4 Absatz 3 werden die Worte „und mit dem Faktor 40/38,5 multipliziert“ gestrichen.

§ 5 Besondere Rechte und Pflichten

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit der Ärztin oder dem Arzt eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden mit entsprechender Erhöhung des Entgelts vereinbart werden.
- (2) Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen und Ärzte können von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(4) Die Ärztin bzw. der Arzt kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin bzw. des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder die wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu, hat die Ärztin bzw. der Arzt nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin bzw. der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer bzw. seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(5) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind zu dokumentieren.

(6) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen, im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter, frei zustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin bzw. den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(7) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen sind Ärztinnen und Ärzten Dienstbefreiung (§ 11 AVR) bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Dienstbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

(8) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(9) Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(10) Zu den der Ärztin bzw. dem Arzt aus ihrer bzw. seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

(11) Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

Eine Ärztin, der bzw. ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin bzw. Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf

grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

(12) Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält die Ärztin bzw. der Arzt einen nicht zusatzversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe des Stundenentgelts nach A 1. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Stundenentgelt der A 1 nach dem Anhang 2.

Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin bzw. dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den Bezügen sonstige Leistungen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder eine Trägerin bzw. ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.

(13) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat zu gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn die Ärztin bzw. der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

Anmerkung zu Absatz 8:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.

Anmerkung zu Absatz 9:

Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 6 Einführungsregelung

(1) Die Neuregelungen der Anlage 8a treten zum 1. November 2010 in Kraft.

(2) Die Neueinstufung gemäß § 1 i. V. mit Anhang 1 tritt am 1. November 2010 in Kraft.

(3) Assistentärztinnen und Assistenzärzte in der EG 12 mit einem Besitzstand nach § 18 Absatz 3 oder 5 AVR können in der EG 12 verbleiben. Sie erhalten das Entgelt ihrer Stufe (Anlage 5) in EG 12 ab dem 1. November 2010 nach den erhöhten Entgelttabellen und ggf. die Besitzstandszulage.

Der Antrag auf Verbleib in der EG 12 kann bis zum 31. Oktober 2011 gestellt werden und ist nicht widerruflich.“

Jena/Magdeburg/Eisenach, den 27. Oktober 2010
(4706-02/05-10)

Schlichtungsausschuss nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

1. Anlage 2-West

– gültig ab 1. März 2010 (1. Dezember 2009) –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.414,50 €	24	1.485,23 €
2	-		1.622,46 €	48	1.703,58 €
3	1.734,88 €	6	1.826,19 €	48	1.917,50 €
4	1.868,25 €	12	1.966,58 €	48	2.064,91 €
5	2.035,72 €	24	2.142,87 €	72	2.250,01 €
6	2.113,94 €	24	2.225,20 €	72	2.336,47 €
7	2.337,57 €	24	2.460,60 €	72	2.583,63 €
8	2.573,24 €	24	2.708,67 €	72	2.844,10 €
9	2.811,91 €	24	2.959,90 €	72	3.107,90 €
10	3.195,99 €	24	3.364,20 €	72	3.532,41 €
11	3.629,21 €	24	3.820,22 €	72	4.011,23 €
12	3.823,75 €	24	4.025,00 €	72	4.226,25 €
13	4.321,15 €	24	4.548,58 €	72	4.776,01 €

2. Anlage 2-West

– gültig vom 1. Juli 2009 bis 28. Februar 2010 (30. November 2009) –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.393,60	24	1.463,28
2	-		1.598,48	48	1.678,40
3	1.709,24	6	1.799,20	48	1.889,16
4	1.840,64	12	1.937,52	48	2.034,40
5	2.005,64	24	2.111,20	72	2.216,76
6	2.082,70	24	2.192,32	72	2.301,94
7	2.303,03	24	2.424,24	72	2.545,45
8	2.535,21	24	2.668,64	72	2.802,07
9	2.770,35	24	2.916,16	72	3.061,97
10	3.148,76	24	3.314,48	72	3.480,20
11	3.575,57	24	3.763,76	72	3.951,95
12	3.767,24	24	3.965,52	72	4.163,80
13	4.257,29	24	4.481,36	72	4.705,43

3. Anlage 10a-West**Ausbildungsentgelte**

– gültig ab 1. Dezember 2009 –

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.492,00	71,36
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.492,00	71,36
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.492,00	71,36
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.271,00	68,00
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.271,00	68,00
der Erzieherin, des Erziehers	1.271,00	68,00
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.271,00	68,00
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.215,00	68,00
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.215,00	68,00
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.215,00	68,00
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.215,00	68,00

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	680,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	730,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	775,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	840,00 €

4. Anhang 1 zu Anlage 8a-West

– gültig ab 1. Dezember 2009 –

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)									
Entgelt- gruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		Verweildauer (Monate)
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
A 1	3.516,00 €	24	3.868,00 €	36	4.165,00 €	---	---	---	---
A 2	4.510,00 €	36	4.850,00 €	48	5.400,00 €	72	5.540,00 €	---	---
A 3	5.590,00 €	36	5.920,00 €	---	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahresonderzahlung durch 12

A 1	45.708,00 € / J 3.809,00 € / M	24	50.284,00 € / J 4.190,33 € / M	36	54.145,00 € / J 4.515,08 € / M	---	---	---
A 2	58.630,00 € / J 4.885,83 € / M	36	63.050,00 € / J 5.254,17 € / M	48	70.200,00 € / J 5.850,00 € / M	72	72.020,00 € / J 6.001,67€ / M	---
A 3	72.670,00 € / J 6.055,83 € / M	36	76.960,00 € / J 6.413,33 € / M	---	---	---	---	---

5. Anhang 2-West zu Anlage 8a

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Absatz 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgelts nach der Anlage 8 AVR

– gültig ab 1. Dezember 2009 –

	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
A 1	22,80 €	3,42 €	26,22 €	5,70 €	11,40 €	7,98 €
A 2	26,58 €	3,99 €	30,57 €	6,64 €	13,29 €	9,30 €
A 3	32,94 €	4,94 €	37,89 €	8,24 €	16,47 €	11,53 €

6. Anlage 2-Ost

– gültig ab 1. November 2010 bis 31. März 2011 (31. Januar 2011) –

Entgeltgruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.289,08 €	24	1.353,53 €
2	-		1.478,59 €	48	1.552,52 €
3	1.581,05 €	6	1.664,26 €	48	1.747,47 €
4	1.702,60 €	12	1.792,21 €	48	1.881,82 €
5	1.855,22 €	24	1.952,86 €	72	2.050,50 €
6	1.926,50 €	24	2.027,90 €	72	2.129,29 €
7	2.130,30 €	24	2.242,42 €	72	2.354,54 €
8	2.345,07 €	24	2.468,49 €	72	2.591,92 €
9	2.562,58 €	24	2.697,45 €	72	2.832,32 €
10	2.912,60 €	24	3.065,89 €	72	3.219,19 €
11	3.307,40 €	24	3.481,48 €	72	3.655,65 €
12	3.484,70 €	24	3.668,11 €	72	3.851,51 €
13	3.938,00 €	24	4.145,26 €	72	4.352,52 €

– gültig ab 1. April 2011 (1. Februar 2011) bis 31. August 2011 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.308,42 €	24	1.373,84 €
2	-		1.500,77 €	48	1.575,81 €
3	1.604,76 €	6	1.689,22 €	48	1.773,69 €
4	1.728,13 €	12	1.819,09 €	48	1.910,04 €
5	1.883,05 €	24	1.982,15 €	72	2.081,26 €
6	1.955,40 €	24	2.058,31 €	72	2.161,23 €
7	2.162,26 €	24	2.276,06 €	72	2.389,86 €
8	2.380,24 €	24	2.505,52 €	72	2.630,80 €
9	2.601,01 €	24	2.737,91 €	72	2.874,81 €
10	2.956,29 €	24	3.111,88 €	72	3.267,48 €
11	3.357,02 €	24	3.533,70 €	72	3.710,39 €
12	3.536,97 €	24	3.723,13 €	72	3.909,28 €
13	3.997,07 €	24	4.207,44 €	72	4.417,81 €

– gültig vom 1. September 2011 bis 30. Juni 2012 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.322,56 €	24	1.388,69 €
2	-		1.517,00 €	48	1.592,85 €
3	1.622,11 €	6	1.707,49 €	48	1.792,86 €
4	1.746,82 €	12	1.838,75 €	48	1.930,69 €
5	1.903,40 €	24	2.003,68 €	72	2.103,76 €
6	1.976,54 €	24	2.080,57 €	72	2.184,59 €
7	2.185,63 €	24	2.300,66 €	72	2.415,70 €
8	2.405,98 €	24	2.532,61 €	72	2.659,24 €
9	2.629,13 €	24	2.767,51 €	72	2.905,88 €
10	2.988,25 €	24	3.145,52 €	72	3.302,80 €
11	3.393,31 €	24	3.571,90 €	72	3.750,50 €
12	3.575,21 €	24	3.763,38 €	72	3.951,55 €
13	4.040,28 €	24	4.252,92 €	72	4.465,57 €

– gültig vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.333,17 €	24	1.399,83 €
2	-		1.529,17 €	48	1.605,62 €
3	1.636,12 €	6	1.721,18 €	48	1.807,24 €
4	1.760,83 €	12	1.853,50 €	48	1.946,18 €
5	1.918,67 €	24	2.019,65 €	72	2.120,64 €
6	1.992,39 €	24	2.097,26 €	72	2.202,12 €
7	2.203,16 €	24	2.319,12 €	72	2.436,07 €
8	2.425,28 €	24	2.552,92 €	72	2.680,57 €
9	2.650,22 €	24	2.789,71 €	72	2.929,19 €
10	3.012,22 €	24	3.170,76 €	72	3.329,29 €
11	3.420,53 €	24	3.600,55 €	72	3.780,58 €
12	3.603,89 €	24	3.793,57 €	72	3.983,24 €
13	4.072,69 €	24	4.287,04 €	72	4.501,39 €

– gültig ab 1. Januar 2013 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.343,78 €	24	1.410,97 €
2	-		1.541,33 €	48	1.618,40 €
3	1.648,13 €	6	1.734,88 €	48	1.821,62 €
4	1.774,84 €	12	1.868,25 €	48	1.961,67 €
5	1.933,94 €	24	2.035,72 €	72	2.137,51 €
6	2.008,25 €	24	2.113,94 €	72	2.219,64 €
7	2.220,69 €	24	2.337,57 €	72	2.454,45 €
8	2.444,57 €	24	2.573,24 €	72	2.701,90 €
9	2.671,31 €	24	2.811,91 €	72	2.952,50 €
10	3.036,19 €	24	3.195,99 €	72	3.355,79 €
11	3.447,75 €	24	3.629,21 €	72	3.810,67 €
12	3.632,57 €	24	3.823,75 €	72	4.014,94 €
13	4.105,09 €	24	4.321,15 €	72	4.537,21 €

7. Anlage 3-Ost (2010)

gültig ab 1. November 2010 bis 31. März 2011 (31. Januar 2011)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-		1.289,08 €	24	1.353,53 €
2	-		1.478,59 €	48	1.552,52 €
3	1.497,83 €	6	1.560,24 €	48	1.643,46 €
4	1.590,59 €	12	1.680,20 €	48	1.769,81 €
5	1.733,16 €	24	1.830,81 €	72	1.928,45 €
6	1.799,76 €	24	1.901,16 €	72	2.002,55 €
7	1.990,15 €	24	2.102,27 €	72	2.214,39 €
8	2.190,78 €	24	2.314,21 €	72	2.437,63 €
9	2.393,99 €	24	2.528,86 €	72	2.663,73 €
10	2.720,98 €	24	2.874,27 €	72	3.027,57 €
11	3.089,81 €	24	3.263,89 €	72	3.437,96 €
12	3.255,45 €	24	3.438,85 €	72	3.622,26 €
13	3.678,92 €	24	3.886,18 €	72	4.093,44 €

– gültig vom 1. April 2011 (1. Februar 2011) bis 30. Juni 2011 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-		1.308,42 €	24	1.373,84 €
2	-		1.500,77 €	48	1.575,81 €
3	1.520,30 €	6	1.583,65 €	48	1.668,11 €
4	1.614,44 €	12	1.705,40 €	48	1.796,35 €
5	1.759,16 €	24	1.858,27 €	72	1.957,38 €
6	1.826,75 €	24	1.929,67 €	72	2.032,59 €
7	2.020,00 €	24	2.133,80 €	72	2.247,61 €
8	2.223,65 €	24	2.348,92 €	72	2.474,20 €
9	2.429,89 €	24	2.566,79 €	72	2.703,69 €
10	2.761,80 €	24	2.917,39 €	72	3.072,98 €
11	3.136,16 €	24	3.312,84 €	72	3.489,53 €
12	3.304,28 €	24	3.490,43 €	72	3.676,59 €
13	3.734,10 €	24	3.944,47 €	72	4.154,84 €

– gültig ab 1. Juli 2011 bis 31. August 2011 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-		1.308,42 €	24	1.373,84 €
2	-		1.500,77 €	48	1.575,81 €
3	1.520,30 €	6	1.604,76 €	48	1.689,22 €
4	1.637,18 €	12	1.728,14 €	48	1.819,09 €
5	1.783,94 €	24	1.883,04 €	72	1.982,15 €
6	1.852,48 €	24	1.955,40 €	72	2.058,31 €
7	2.048,45 €	24	2.162,26 €	72	2.276,06 €
8	2.254,97 €	24	2.380,24 €	72	2.505,52 €
9	2.464,12 €	24	2.601,02 €	72	2.737,91 €
10	2.800,69 €	24	2.956,29 €	72	3.111,88 €
11	3.180,33 €	24	3.357,02 €	72	3.533,70 €
12	3.350,82 €	24	3.536,97 €	72	3.723,13 €
13	3.786,70 €	24	3.997,07 €	72	4.207,44 €

– gültig ab 1. September 2011 bis 30. Juni 2012 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-		1.322,56 €	24	1.388,69 €
2	-		1.517,00 €	48	1.592,85 €
3	1.536,74 €	6	1.622,12 €	48	1.707,49 €
4	1.654,88 €	12	1.746,82 €	48	1.838,75 €
5	1.803,22 €	24	1.903,40 €	72	2.003,58 €
6	1.872,51 €	24	1.976,54 €	72	2.080,57 €
7	2.070,60 €	24	2.185,63 €	72	2.300,66 €
8	2.279,35 €	24	2.405,98 €	72	2.532,61 €
9	2.490,76 €	24	2.629,13 €	72	2.767,51 €
10	2.830,97 €	24	2.988,25 €	72	3.145,52 €
11	3.214,71 €	24	3.393,31 €	72	3.571,90 €
12	3.387,04 €	24	3.575,21 €	72	3.763,38 €
13	3.827,63 €	24	4.040,28 €	72	4.252,92 €

– gültig ab 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-		1.333,17 €	24	1.399,83 €
2	-		1.529,17 €	48	1.605,62 €
3	1.570,58 €	6	1.656,64 €	48	1.742,70 €
4	1.691,32 €	12	1.783,99 €	48	1.876,67 €
5	1.842,93 €	24	1.943,91 €	72	2.044,90 €
6	1.913,75 €	24	2.018,61 €	72	2.123,48 €
7	2.116,20 €	24	2.232,15 €	72	2.348,11 €
8	2.329,54 €	24	2.457,19 €	72	2.584,83 €
9	2.545,61 €	24	2.685,10 €	72	2.824,58 €
10	2.893,32 €	24	3.051,86 €	72	3.210,40 €
11	3.285,50 €	24	3.465,53 €	72	3.645,56 €
12	3.461,63 €	24	3.651,31 €	72	3.840,99 €
13	3.911,92 €	24	4.126,27 €	72	4.340,63 €

– gültig ab 1. Januar 2013 –

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-		1.343,78 €	24	1.410,97 €
2	-		1.541,33 €	48	1.618,40 €
3	1.583,08 €	6	1.669,82 €	48	1.756,57 €
4	1.704,78 €	12	1.798,19 €	48	1.891,60 €
5	1.857,60 €	24	1.959,38 €	72	2.061,17 €
6	1.928,97 €	24	2.034,67 €	72	2.140,36 €
7	2.133,03 €	24	2.249,91 €	72	2.366,79 €
8	2.348,08 €	24	2.476,74 €	72	2.605,41 €
9	2.565,87 €	24	2.706,46 €	72	2.847,06 €
10	2.916,34 €	24	3.076,14 €	72	3.235,94 €
11	3.311,65 €	24	3.493,12 €	72	3.674,58 €
12	3.489,17 €	24	3.680,36 €	72	3.871,55 €
13	3.943,05 €	24	4.159,11 €	72	4.375,16 €

8. Anlage 5-Ost

– gültig vom 1. November 2010 bis 31. März 2011 (31. Januar 2011) –

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.417,99 €
2	-	-	-	-	1.626,45 €
3	-	-	-	-	1.830,69 €
4	-	-	-	1.949,02 €	1.971,43 €
5	-	-	-	2.123,74 €	2.148,15 €
6	-	-	-	2.205,34 €	2.230,69 €
7	-	-	-	2.438,63 €	2.466,66 €
8	-	-	-	2.684,49 €	2.715,34 €
9	-	-	-	2.933,47 €	2.967,19 €
10	-	-	-	3.334,16 €	3.372,48 €
11	-	-	-	3.786,11 €	3.829,63 €
12	-	-	-	3.989,07 €	4.034,92 €
13	-	-	-	4.507,97 €	4.559,78 €

– gültig vom 1. April 2011 (1. Februar 2011) bis 31. August 2011 –

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.439,26 €
2	-	-	-	-	1.650,85 €
3	-	-	-	-	1.858,15 €
4	-	-	-	1.978,26 €	2.001,00 €
5	-	-	-	2.155,59 €	2.180,37 €
6	-	-	-	2.238,42 €	2.264,15 €
7	-	-	-	2.475,21 €	2.503,66 €
8	-	-	-	2.724,75 €	2.756,07 €
9	-	-	-	2.977,48 €	3.011,70 €
10	-	-	-	3.384,17 €	3.423,07 €
11	-	-	-	3.842,90 €	3.887,07 €
12	-	-	-	4.048,90 €	4.095,44 €
13	-	-	-	4.575,59 €	4.628,18 €

– gültig vom 1. September 2011 bis 30. Juni 2012 –

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.464,82 €
2	-	-	-	-	1.668,70 €
3	-	-	-	-	1.878,23 €
4	-	-	-	-	2.022,63 €
5	-	-	-	-	2.203,94 €
6	-	-	-	-	2.288,62 €
7	-	-	-	-	2.530,73 €
8	-	-	-	-	2.785,87 €
9	-	-	-	-	3.044,26 €
10	-	-	-	-	3.460,08 €
11	-	-	-	-	3.929,09 €
12	-	-	-	-	4.139,72 €
13	-	-	-	-	4.678,21 €

– gültig vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 –

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.466,49 €
2	-	-	-	-	1.682,08 €
3	-	-	-	-	1.893,30 €
4	-	-	-	-	2.038,85 €
5	-	-	-	-	2.221,62 €
6	-	-	-	-	2.306,98 €
7	-	-	-	-	2.551,03 €
8	-	-	-	-	2.808,21 €
9	-	-	-	-	3.068,68 €
10	-	-	-	-	3.487,83 €
11	-	-	-	-	3.960,61 €
12	-	-	-	-	4.172,92 €
13	-	-	-	-	4.715,74 €

– gültig ab 1. Januar 2013 –

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.478,16 €
2	-	-	-	-	1.695,47 €
3	-	-	-	-	1.908,37 €
4	-	-	-	-	2.055,08 €
5	-	-	-	-	2.239,30 €
6	-	-	-	-	2.325,34 €
7	-	-	-	-	2.571,33 €
8	-	-	-	-	2.830,56 €
9	-	-	-	-	3.093,10 €
10	-	-	-	-	3.515,59 €
11	-	-	-	-	3.992,13 €
12	-	-	-	-	4.206,13 €
13	-	-	-	-	4.753,27 €

9. Anlage 10a-Ost

Ausbildungsentgelte

– gültig ab 1. Januar 2011 –

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt.

I. Für die Berufe	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.380,00	66,02
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.380,00	66,02
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.380,00	66,02
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.176,00	62,89
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.176,00	62,89
der Erzieherin, des Erziehers	1.176,00	62,89
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.176,00	62,89
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.124,00	62,89
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.124,00	62,89
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.124,00	62,89
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.124,00	62,89

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	629,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	675,25 €
im dritten Ausbildungsjahr	716,88 €
im vierten Ausbildungsjahr	777,00 €

Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	139,15 €
bei gewährter Unterkunft	35,73 €
bei gewährter Verpflegung	103,42 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	740,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	795,50 €
im dritten Ausbildungsjahr	888,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenhilfe und in der Altenhilfe

667,00 €

Ausbildungsentgelte

– gültig ab 1. September 2011 –

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt.

I. Für die Berufe	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.395,02	66,72
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.395,02	66,72
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.395,02	66,72
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.188,39	63,58
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.188,39	63,58
der Erzieherin, des Erziehers	1.188,39	63,58
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.188,39	63,58

der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.136,03	63,58
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.136,03	63,58
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.136,03	63,58
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.136,03	63,58

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	635,80 €
im zweiten Ausbildungsjahr	682,55 €
im dritten Ausbildungsjahr	724,63 €
im vierten Ausbildungsjahr	785,40 €

Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	140,65 €
bei gewährter Unterkunft	36,11 €
bei gewährter Verpflegung	104,54 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	748,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	804,10 €
im dritten Ausbildungsjahr	897,60 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenhilfe und in der Altenhilfe

674,14 €

Ausbildungsentgelte

– gültig ab 1. Juli 2012 –

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt.

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.406,21	67,26
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.406,21	67,26
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.406,21	67,26
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.197,92	64,09
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.197,92	64,09
der Erzieherin, des Erziehers	1.197,92	64,09
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.197,92	64,09
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.145,14	64,09
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.145,14	64,09
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.145,14	64,09
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.145,14	64,09

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	640,90 €
im zweiten Ausbildungsjahr	688,03 €
im dritten Ausbildungsjahr	730,44 €
im vierten Ausbildungsjahr	791,70 €

Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	141,78 €
bei gewährter Unterkunft	36,40 €
bei gewährter Verpflegung	105,38 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	754,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	810,55 €
im dritten Ausbildungsjahr	904,80 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenhilfe und in der Altenhilfe	679,54 €
--	----------

Ausbildungsentgelte

– gültig ab 1. Januar 2013 –

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt.

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.417,40	67,79
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.417,40	67,79
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.417,40	67,79
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.207,45	64,60
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.207,45	64,60
der Erzieherin, des Erziehers	1.207,45	64,60
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.207,45	64,60
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.154,25	64,60
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.154,25	64,60
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.154,25	64,60
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.154,25	64,60

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	646,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	693,50 €
im dritten Ausbildungsjahr	736,25 €
im vierten Ausbildungsjahr	798,00 €

Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	142,91 €
bei gewährter Unterkunft	36,69 €
bei gewährter Verpflegung	106,22 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	760,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	817,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	912,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenhilfe und in der Altenhilfe	684,95 €
--	----------

10. Anhang 1 zu Anlage 8a

– Ost –

– gültig ab 1. November 2010 –

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)						
A1	3.252,30 €	24	3.577,90 €	36	3.852,63 €	---	---	---
A2	4.171,75 €	36	4.486,25 €	48	4.995,00 €	72	5.124,50 €	---
A3	5.170,75 €	36	5.476,00 €	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 12

A1	42.279,90 € / J 3.252,30 € / M	24	46.512,70 € / J 3.876,06 € / M	36	50.084,13 € / J 4.173,68 € / M	---	---	---
A2	54.232,75 € / J 4.519,40 € / M	36	58.321,25 € / J 4.860,10 € / M	48	64.935,00 € / J 5.411,25 € / M	72	66.618,50 € / J 5.551,54 € / M	---
A3	67.219,75 € / J 5.601,65 € / M	36	71.188,00 € / J 5.932,33 € / M	---	---	---	---	---

– gültig ab 1. September 2011 –

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)						
A1	3.287,46 €	24	3.616,58 €	36	3.894,28 €	---	---	---
A2	4.216,85 €	36	4.534,75 €	48	5.049,00 €	72	5.179,90 €	---
A3	5.226,65 €	36	5.535,20 €	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 12

A1	42.736,98 € / J 3.561,42 € / M	24	47.015,54 € / J 3.917,96 € / M	36	50.625,58 € / J 4.218,80 € / M	---	---	---
A2	54.819,05 € / J 4.568,25 € / M	36	58.951,75 € / J 4.912,65 € / M	48	65.637,00 € / J 5.469,75 € / M	72	67.338,70 € / J 5.611,56 € / M	---
A3	67.946,45 € / J 5.662,20 € / M	36	71.957,60 € / J 5.996,47 € / M	---	---	---	---	---

– gültig ab 1. Juli 2012 –

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte)

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)						
A1	3.313,83 €	24	3.645,59 €	36	3.925,51 €	---	---	---
A2	4.250,68 €	36	4.571,13 €	48	5.089,50 €	72	5.221,45 €	---
A3	5.268,58 €	36	5.579,60 €	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 12

A1	43.079,79 € / J 3.589,98 € / M	24	47.392,67 € / J 3.949,39 € / M	36	51.031,66 € / J 4.252,64 € / M	---	---	---
A2	55.258,78 € / J 4.604,90 € / M	36	59.424,63 € / J 4.952,05 € / M	48	66.163,50 € / J 5.513,63 € / M	72	67.878,85 € / J 5.656,57 € / M	---
A3	68.491,48 € / J 5.707,62 € / M	36	72.534,80 € / J 6.044,57 € / M	---	---	---	---	---

– gültig ab 1. Januar 2013 –

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte)

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)						
A1	3.340,20 €	24	3.674,60 €	36	3.956,75 €	---	---	---
A2	4.284,50 €	36	4.607,50 €	48	5.130,00 €	72	5.263,00 €	---
A3	5.310,50 €	36	5.624,00 €	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 12

A1	43.422,60 € / J 3.618,55 € / M	24	47.769,80 € / J 3.980,82 € / M	36	51.437,75 € / J 4.286,48 € / M	---	---	---
A2	55.698,50 € / J 4.641,54 € / M	36	59.897,50 € / J 4.991,46 € / M	48	66.690,00 € / J 5.557,50 € / M	72	68.419,00 € / J 5.701,58 € / M	---
A3	69.036,50 € / J 5.753,04 € / M	36	73.112,00 € / J 6.092,67 € / M	---	---	---	---	---

11. Anhang 2-Ost
zu Anlage 8a

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8 AVR

– gültig ab 1. November 2010 –

	Stundengehalt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
A1	21,09 €	3,16 €	24,25 €	5,27 €	10,54 €	7,38 €
A2	24,59 €	3,69 €	28,27 €	6,15 €	12,29 €	8,61 €
A3	30,47 €	4,57 €	35,04 €	7,62 €	15,24 €	10,67 €

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8 AVR

– gültig ab 1. September 2011 –

	Stundengehalt Nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
A1	21,31 €	3,20 €	24,51 €	5,33 €	10,66 €	7,46 €
A2	24,85 €	3,73 €	28,58 €	6,21 €	12,43 €	8,70 €
A3	30,80 €	4,62 €	35,42 €	7,70 €	15,40 €	10,78 €

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8 AVR

– gültig ab 1. Juli 2012 –

	Stundengehalt Nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
A1	21,49 €	3,22 €	24,71 €	5,37 €	10,74 €	7,52 €
A2	25,05 €	3,76 €	28,81 €	6,26 €	12,53 €	8,77 €
A3	31,05 €	4,66 €	35,71 €	7,76 €	15,53 €	10,87 €

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8 AVR

– gültig ab 1. Januar 2013 –

	Stundengehalt Nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
A1	21,66 €	3,25 €	24,90 €	5,41 €	10,83 €	7,58 €
A2	25,25 €	3,79 €	29,04 €	6,31 €	12,63 €	8,84 €
A3	31,30 €	4,69 €	35,99 €	7,82 €	15,65 €	10,95 €

**Richtlinie bezüglich
gleichgeschlechtlicher Orientierung
und Eingetragener Lebenspartnerschaften
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im Pfarrdienst**

Vom 4. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerFEKM, ABl. S. 183) folgende Richtlinie erlassen:

1. Eine gleichgeschlechtliche Orientierung ist kein Unvereinbarkeitskriterium für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis oder die Ausübung des Pfarrdienstes.
2. Daher ist sowohl im Blick auf die Gemeindemitglieder und die Öffentlichkeit als auch im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Pfarrdienst ein offener Umgang gegenüber dem Landeskirchenamt möglich und ratsam. Nur so können bei Personalentscheidungen Umstände mit berücksichtigt werden, die der Erhaltung des Engagements, der Arbeitsfreude und der Lebensqualität der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Pfarrdienst dienlich sind.
3. Will die Kandidatin oder der Kandidat für eine Pfarrstelle ihre oder seine gleichgeschlechtliche Orientierung offen leben, so ist der Gemeindekirchenrat beziehungsweise der Kreiskirchenrat vorher zu unterrichten. Dies soll nach Möglichkeit durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter im Pfarrdienst selbst geschehen, bei Gemeindekirchenräten in Anwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten. Dem Gemeindekirchenrat ist ausreichend Zeit zu geben, um sich mit der Thematik und den damit zusammenhängenden Fragen wie dem eventuellen Zusammenleben in der Dienstwohnung auseinandersetzen und beraten zu können. Dabei soll insbesondere die Frage diskutiert werden, ob die Freiheit zur Verkündigung eventuell eingeschränkt würde.
4. Ist die Eintragung einer Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls eine darauf bezogene kirchliche Handlung beabsichtigt, so ist dies über den Dienstweg dem Landeskirchenamt anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher. Die Superintendentin oder der Superintendent entscheidet im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Pfarrdienst in welcher Weise der Gemeindekirchenrat zu unterrichten ist.
5. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Von diesem Erfordernis kann das Landeskirchenamt im Einzelfall befreien, wenn nicht davon auszugehen ist, dass das Eingehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem nicht evangelischen oder nicht christlichen Partnerin oder Partner den Dienst erheblich erschweren oder unmöglich machen wird.
6. Entscheidet sich eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber zu einem späteren Zeitpunkt, ihre oder seine gleichgeschlechtliche Orientierung offen zu leben, und lehnt der Gemeindekirchenrat eine weitere Zusammenarbeit ab, soll ein Stellenwechsel erfolgen.

7. Analog zu den Beratungsverfahren bei Trennung von Ehepaaren und bei Ehescheidung gilt für die Auflösung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft folgendes Verfahren:
 - a) Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder die Absicht der Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Wird die Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft beantragt, ist das Landeskirchenamt unverzüglich zu unterrichten. Auflösungsbeschlüsse sind dem Landeskirchenamt einzureichen.

Magdeburg, den 4. Dezember 2010
(5747)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Kircheninspektorin z. A. Nicole Dieck**, 1. November 2010, Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kircheninspektorin

Verlust der Ordinationsrechte:

- **Manual Jopt** wurde aus dem Probedienst unserer Kirche entlassen. Der Verlust seiner in der Ordination begründeten Rechte mit sofortiger Wirkung wird festgestellt.

Entsendungsdienst/Probezeit/Fortsetzung der Probezeit:

- **Herr Johannes Hesse** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Ermsleben, Kirchenkreis Egel, zum 1. Oktober 2010
- **Pfarrerin i. E. Dr. Friederike Spengler**, ab 1. August 2010 Beauftragung mit einer halben Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Artern, Weimar, Erfurt für ein Jahr während des Entsendungsdienstes
- **Vikarin Dr. Susanne Böhm**, 28. November 2010, Pfarrerin zur Anstellung, Projektstelle für die ersten Dienstjahre in Magdala
- **Pfarrer z. A. Christian Colditz**, 22. Januar 2011, Greiz-Pohlitz/Aubachtal

Verlängerung des Vikariats:

- **Thomas Vesterling**, bis 31. Juli 2011, Sondervikariat

Berufungen:

- **Pfarrer Bettina Lampadius-Gaube** aus Kemberg zur Pfarrerin der EKM mit Wirkung vom 1. September 2010
- **Pfarrer Christoph Victor**, 1. Juli 2010, 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrer z. A. Dr. David Wagner**, 15. Oktober 2010, Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung einer bis zum 31. Juli 2012 befristeten Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera mit halbem Dienstauftrag

Übertragen wurde:

- **Pfarrer Joachim Justus Breithaupt**, die I. Pfarrstelle Kölleda, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit Wirkung vom 1. Oktober 2010
- **Pfarrer Bettina Lampadius-Gaube** aus Kemberg, die II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Wittenberg vom 1. September 2010
- **Pfarrer Gerlinde Breithaupt**, die II. Pfarrstelle Kölleda, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit Wirkung vom 1. Dezember 2010
- **Pfarrer Kerstin Marx**, aus Garlipp die Pfarrstelle Garlipp, Kirchenkreis Stendal mit Wirkung vom 1. Januar 2011
- **Pfarrer Konstantin Rost** aus Magdeburg, die I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Süd, Kirchenkreis Magdeburg mit Wirkung vom 1. Januar 2011
- **Pfarrer Manfred Brien** aus Alsleben, die Pfarrstelle Halle, Am Gesundbrunnen, Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. Februar 2011
- **Kirchenrätin Kathrin Skriewe** aus Ütteroda, die I. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Februar 2011

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Gemeindepädagogin Christina Weigel**, 28. November 2010, Mupperg mit 50 Prozent Dienstauftrag

- **Pfarrer Christian Weigel**, 28. November 2010, Neuhaus-Schierschnitz
- **Pfarrer Tilmann Krause**, 1. Dezember 2010, Altengönna mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrerinnen Elke Krtschil**, 11. Dezember 2010, Fischbach

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrer Hartmut Lösch**, 1. September 2010, Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Untermaßfeld für die Dauer von sechs Jahren mit 50 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrerinnen Ellen Hoffmann**, 1. November 2010, Klinikseelsorge am Waldklinikum Gera für die Dauer von sechs Jahren mit 50 Prozent Dienstauftrag
- **Gemeindepädagogin Christina Weigel**, 28. November 2010, Klinikseelsorge in Sonneberg für die Dauer von sechs Jahren mit 50 Prozent Dienstauftrag

Verlängerung von Übertragungen:

- **Pfarrerinnen Anne-Katrin Kummer**, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera mit viertel Dienstauftrag für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011
- **Pfarrerinnen Christin Fischer-Kunz**, kommissarische Beauftragung mit einer halben Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen bis zum 31. Juli 2011
- **Pfarrerinnen Margret Ritzmann**, Projektstelle für Schulseelsorge bis zum 31. Juli 2012

Beauftragte wurde:

- **Pfarrerinnen Heidrun Killinger-Schlecht** aus Beilrode mit dem Dienst in der Pfarrstelle Beilrode, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch mit Wirkung vom 1. November 2010
- **Pfarrer Roland Jourdan** aus Bismark/OT Poritz, Kirchenkreis Stendal, mit dem Dienst in der Pfarrstelle Beuster, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. Dezember 2010
- **Pfarrer i. W. Thomas Walther**, Verlängerung der Beauftragung mit Arbeiten am Pfarrerbuch im Landeskirchenarchiv bis 30. September 2011

Kommissarische Beauftragungen:

- **Pfarrerinnen z. A. Marianna Schmidt**, ab 1. August 2010, Sonneborn

Anhebung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrerinnen Magdalene Franz**, ab 1. Oktober 2010, Übernahme der Pfarrstelle Ilmenau II mit 25 Prozent Dienstauftrag

Reduzierung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrerinnen Dr. Eveline Trowitzsch**, Verlängerung der Verringerung des Dienstauftrages in der Schulpfarrstelle auf 50 Prozent für ein weiteres Jahr
- **Pfarrerinnen Regina Scriba-Lattek**, ab 1. August 2010, Einschränkung des Dienstauftrages in der Schulpfarrstelle von 75 Prozent auf 50 Prozent für die Dauer von einem Jahr
- **Pfarrer Christian Rämisch**, ab 1. Oktober 2010, Wegfall der Pfarrstelle Ilmenau II mit 25 Prozent Dienstauftrag

Übernahmen aus anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Jörg Gintrowski**, bisheriger Pfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ab 1. Oktober 2010, Übertragung der Pfarrstelle am Lutherhaus in Jena für die Dauer der Refinanzierung

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrerinnen Bettina Naumann**, für die Zeit vom 1. September 2010 bis 30. April 2011 aus privaten Gründen

- **Pfarrer Martin Möslein**, Verlängerung der Beurlaubung im dienstlichen Interesse für den Auslandsdienst in Florenz bis 31. Juli 2014
- **Pfarrer Andreas Liedtke**, Verlängerung der Beurlaubung im dienstlichen Interesse für den Dienst in der Militärseelsorge beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr bis 31. Dezember 2011

Elternzeiten:

- **Pfarrer Christian Kurzke**, 1. Oktober 2010 bis 30. Juni 2011
- **Vikarin Caroline Tippmann**, 16. Oktober 2010 bis 5. Juli 2012

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Johannes Schmidt**, ab 1. Dezember 2010

Wartestand:

- **Gemeindepädagoge Steffen Kiesner-Barth**, zuletzt freigestellt nach § 78 des Pfarrdienstgesetzes, nach § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen in Verbindung mit § 82 des Pfarrdienstgesetzes am 1. Januar 2011

Ausgeschieden aus dem Dienst:

- **Pfarrer Brita von Wangenheim**, zuletzt freigestellt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2010
- **Pfarrer Nadine Jung-Gleichmann**, mit Wirkung vom 31. August 2010, ab 1. September 2010 Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden
- **Vikarin Claudia Rammelt**, mit Wirkung vom 30. September 2010, ab 1. Oktober 2010 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ruhr-Universität Bochum

Wechsel der Landeskirche:

- **Pfarrer und Propst Martin Herche**, bisher Propst des Propstsprengels Naumburg-Zeititz, ist die landeskirchliche Pfarrstelle des Generalsuperintendenten für den Sprengel Görlitz, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 übertragen worden

zeitlicher Ruhestand:

- **Pastorin i. R. Juliane Haufe**, Verlängerung des zeitlichen Ruhestandes bis 30. September 2011
- **Pfarrer Eckart Möbius**, 30. November 2010 für die Dauer von drei Jahren

Ruhestand:

- **Pfarrer Karl-Heinz Uth**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Hohenleina im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrdienstgesetz, am 1. Januar 2011
- **Pfarrer Eberhard Eichhorn**, 31. März 2011, nach Altersteildienst

Heimgerufen wurden:

- **Kirchenforstrat i. R. Oswald Günther**, geboren am 16. August 1933 in Wittstock, zuletzt Kirchenforstrat im Landeskirchenamt Magdeburg, verstorben am 6. September 2010 in Möser
- **Kirchenbeamte i. R. Dr. Gerhard Wolfrum**, geboren am 10. Oktober 1926 in Leipzig, zuletzt Dozent an der Kirchlichen Hochschule Naumburg, verstorben am 9. September 2010 in Stade
- **Pfarrvikar i. R. Wolfgang Schmitz**, geboren am 20. November 1927 in Unterbreizbach, zuletzt Pfarrvikar in Tonndorf, verstorben am 28. September 2010 in Fulda

- **Pfarrer i. R. Rolf Brüderle**, geboren am 29. Dezember 1924 in Eisenach, zuletzt Pfarrer in Breitung, verstorben am 17. Oktober 2010 in Gotha

Eisenach/Magdeburg, den 15. Dezember 2010
(4002/15.12.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2009/2010
wurden heimgerufen:



Pastorinnen/Pfarrer im Ruhestand:

- **Pfarrer i. R. Günter Dittmar**, geboren am 21. September 1934 in Eisenach, zuletzt Pfarrer in Serba, verstorben am 3. Juni 2009 in Eisenberg
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Genennichen**, geboren am 21. September 1931 in Apolda, zuletzt Pfarrer in Arnstadt II, verstorben am 4. März 2010 in Bad Pyrmont
- **Pastorin i. R. Christa Langner**, geboren am 31. Dezember 1929 in Gotha, zuletzt Pastorin in Buchfart, verstorben am 27. Februar 2010 in Jena
- **Superintendent i. R. Otto-Heinrich Müller**, geboren am 30. November 1928 in Jena, zuletzt Superintendent in Gera, verstorben am 23. März 2010 in Gera
- **Pfarrer i. R. Karl Kretschmer**, geboren am 22. Februar 1936 in Beuthen, zuletzt Pfarrer in Peuschen, verstorben am 5. April 2010 in Saalfeld/Saale
- **Landeskirchenmusikdirektor i. R. Herbert Peter**, geboren am 11. März 1926 in Weimar, zuletzt im Landeskirchenamt in Eisenach, verstorben am 11. April 2010 in Witztenhausen
- **Pfarrer i. R. Hans Schinkel**, geboren am 14. August 1911 in Leipzig, zuletzt Pfarrer in Schönbach, verstorben am 3. Juni 2010 in Parchim
- **Pfarrer i. R. Joachim Bönecke**, geboren am 23. Dezember 1931 in Merseburg, zuletzt Pfarrer in Gößnitz, verstorben am 30. August 2010 in Gera
- **Pfarrvikar i. R. Wolfgang Schmitz**, geboren am 20. November 1927 in Unterbreizbach, zuletzt Pfarrvikar in Tonndorf, verstorben am 28. September 2010 in Fulda
- **Pfarrer i. R. Rolf Brüderle**, geboren am 29. Dezember 1924 in Eisenach, zuletzt Pfarrer in Breitung, verstorben am 17. Oktober 2010 in Gotha

„Ich weiß,
dass mein Erlöser – Jesus Christus – lebt.“

Hiob 19, 25

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Fachreferentin/Fachreferent für Seelsorge im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge
2. Fachreferentin/Fachreferent für Ökumene im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
3. Kreispfarrstelle für Telefonseelsorge des Kirchenkreises Magdeburg
4. Pfarrstelle Barby
5. Pfarrstelle Bismark
6. Pfarrstelle Gröningen
7. Pfarrstelle Langewiesen
8. Pfarrstelle Marlishausen
9. Pfarrstelle Schwanebeck

zu 1.

Fachreferentin/Fachreferent für Seelsorge im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Fachreferentin/des Fachreferenten für Seelsorge im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge zu besetzen. Das Referat gehört zum Dezernat Gemeinde im Landeskirchenamt.

Zu den Aufgaben der Fachreferentin/des Fachreferenten für Seelsorge gehören unter anderem:

- Verantwortung für die konzeptionelle Entwicklung des Arbeitsbereiches
- Mitwirkung bei Stellenbesetzungsverfahren
- Mitwirkung bei der Dienst- und Fachaufsicht über in der Seelsorge Tätige
- Zusammenarbeit mit den Konventen der Sonderseelsorge
- Verantwortung für Refinanzierungsfragen
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dezernat Gemeinde

Die Besetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bewerbungsfähigkeit auf eine Pfarrstelle in einer der Gliedkirchen der EKD
- mehrjährige Erfahrung in einem Gebiet der Sonderseelsorge
- Leitungserfahrung
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Weiterbildung

- reflektierte Positionen in aktuellen ethischen Debatten (z. B. Friedens- und Medizinethik)
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit (Führerschein)

Die Stelle wird auf sechs Jahre befristet übertragen. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0391 5346 116.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Oberkirchenrat Christoph Hartmann,
Am Dom 2, 39114 Magdeburg.

Zu 2.

Fachreferentin/Fachreferent für Ökumene im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Fachreferentin/des Fachreferenten für Ökumene im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge zu besetzen. Das Referat gehört zum Dezernat Gemeinde im Landeskirchenamt. Die Fachreferentin/der Fachreferent untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Referatsleiterin. Das Referat ist unter anderem für die Partnerschaftsarbeit der EKM, die Mitwirkung am ökumenischen und interreligiösen Dialog, die Koordination des Konziliaren Prozesses und die Vertretung der EKM in gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und Bündnissen zuständig. Darüber hinaus gehören zum Verantwortungsbereich des Referats die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie und die Verantwortung für die Sonderseelsorge in der EKM.

Zu den Aufgaben der Fachreferentin/des Fachreferenten für Ökumene gehören unter anderem:

- theologische Grundsatzarbeit zu ökumenischen Fragestellungen,
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit kirchlichen Zusammenschlüssen sowie nationalen und internationalen ökumenischen Organisationen
- Koordinierung der Vernetzung der Arbeit des Referats mit den Propstsprengeln und den Kirchenkreisen,
- Koordinierung der Arbeit in den Arbeitsfeldern Catholica – Arbeit und ACK,
- Kontakt zu regionalen ökumenischen Arbeitsgruppen, Initiativen und Projekten.

Die Besetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bewerbungsfähigkeit auf eine Pfarrstelle in einer der Gliedkirchen der Evangelische Kirche in Deutschland,
- mehrjährige Erfahrung in einem Gebiet der Ökumene,
- fundierte Kenntnisse der ökumenischen Fragestellungen,
- sichere englische Sprachkenntnisse,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit.

Es erwartet Sie im Dezernat Gemeinde ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das Kollegialität schätzt, ein breites Feld von interessanten theologischen Themen bearbeitet und offen für Ihre Schwerpunktsetzungen im Arbeitsbereich ist.

Die Stelle wird auf sechs Jahre befristet übertragen. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0391 5346116.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Oberkirchenrat Christoph Hartmann,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Zu 3.**Kreisfarrstelle für Telefonseelsorge des Kirchenkreises Magdeburg**

Kirchenkreis Magdeburg

Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Dienstwohnung nicht vorhanden

Stellenumfang: 80 Prozent (bei Teilrefinanzierung auch 90 Prozent möglich)

Dienstbeginn: 15. August 2011

Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen (§ 14 Pfarrstellengesetz EKM, § 5 Geschäftsordnung der Telefonseelsorge Magdeburg)

Die Telefonseelsorge Magdeburg und nördliches Sachsen-Anhalt arbeitet seit 1993 unter der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Magdeburg und des Bistums Magdeburg. 85 gut ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen im Jahr ca. 30 000 Anrufe rund um die Uhr entgegen, begleiten Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie Krisen- und Konfliktsituationen. Zur Bewältigung ihrer Aufgabe erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig Fortbildung und Supervision.

Die Telefonseelsorge sucht zum 15. August 2011 eine Leiterin/einen Leiter.

Aufgaben:

- Leitung der Geschäftsstelle (personell und betriebswirtschaftlich)
- Weiterentwicklung des Konzeptes in Anlehnung an die Bundesstandards und die aktuellen Herausforderungen
- Auswahl, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Supervision der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Werbung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vertretung der Telefonseelsorge in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kirchen und dem psychosozialen Netz der Stadt und der Region
- Fundraising

Erwartungen:

- abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium der Theologie/Psychologie/Pädagogik
- Zusatzqualifikation in Supervision, Gruppenleitung oder Therapie/Beratung (bzw. Vergleichbarem)
- Leitungserfahrung
- Erfahrung mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
- Ausbildungskompetenz im Bereich der Erwachsenenpädagogik
- Fähigkeit zur Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Generation
- theologische und spirituelle Kompetenz
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (abends und an Wochenenden)
- Mitglied der evangelischen oder katholischen Kirche

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Leitungstätigkeit
- ein engagiertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine gut eingerichtete Geschäftsstelle
- ein mit 20 Wochenstunden besetztes Sekretariat
- eine Besoldung/Vergütung nach Pfarrbesoldungsordnung/Kirchlicher Arbeitsvertragsordnung (KAVO)

Die Stelle wird parallel durch die Träger, das katholische Bistum Magdeburg und den evangelischen Kirchenkreis

Magdeburg, ausgeschrieben. Die Anstellungsträgerschaft für die gewählte Bewerberin/den gewählten Bewerber richtet sich nach dessen Konfessionszugehörigkeit. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt eine Übertragung der Pfarrstelle oder eine privatrechtliche Anstellung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

- Vorsitzender des Kuratoriums der Telefonseelsorge Magdeburg Dompropst Reinhold Pfafferodt, Max-Josef-Metzger-Str. 3a, 39104 Magdeburg Tel.: 0391 7265620
- Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6, 39124 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: suptur@ek-md.de

Zu 4.**Pfarrstelle Barby**

Kirchenkreis Egeln

Propstei Stendal-Magdeburg

sieben Predigtstätten, ca. 1 000 Gemeindeglieder

Dienstsitz: Barby/Elbe

Stellenumfang: 75 Prozent

Eine zusätzliche Beauftragung im Umfang von 25 Prozent mit Seelsorge im Diakonieverein „Burghof“ in Schönebeck und in der Stiftung „Staßfurter Waisenhaus“ ist möglich.

Dienstbeginn: baldmöglichst

Barby ist eine idyllische Kleinstadt und liegt ca. 30 km südöstlich von Magdeburg an der Elbe am Rande des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“. Der gesamte Pfarrbereich liegt im Elbe-Saale Winkel und umfasst neben der Stadt Barby die Orte Pömmelte, Glinde, Wespen, Tornitz und Werkleitz. Alle Orte gehören zur Einheitsgemeinde Stadt Barby.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist verkehrstechnisch gut zu erreichen. Die nächste Bahnstation (Bahnstrecke Halle-Magdeburg) befindet sich in Gnadau ca. 7 km von Barby entfernt. Im Ort Gnadau gibt es einen evangelischen Kindergarten, eine evangelische Grundschule und bald auch eine evangelische Sekundarschule.

In Barby sind ein städtischer Kindergarten und staatliche Grund- und Sekundarschule vorhanden. Die Stadt Barby ist auch Standort einer Rehabilitationsklinik und eines Seniorenheimes. Das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung liegt in der Mitte der Stadt Barby, direkt neben der im 13. Jahrhundert erbauten Johanniskirche. Das Haus wurde um 1910 im Stil eines englischen Landhauses erbaut und in den letzten Jahren umfassend saniert.

Zur Pfarrstelle gehören vier Einzelgemeinden und ein Pfarrspiel. Die Gemeindeglieder werden in allen Gemeinden von ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet. Alle Gemeinden liegen in einem Umkreis von 6 km um Barby. Die Kirchen in allen Orten wurden in den letzten Jahren saniert. Die Kirchengemeinden beschäftigen eine Katechetin für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns:

- Verkündigung der biblischen Botschaft auf der Grundlage fundierten theologischen Wissens
- lebendige Gestaltung von Gottesdiensten
- engagierte Seelsorge
- Fortführung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen, Kindergärten und Kulturvereinen
- neue Ideen und Impulse auf allen Feldern der Gemeindearbeit
- die Fähigkeit Menschen zu überzeugen und sich überzeugen zu lassen

- Bereitschaft auch die Begegnung mit Menschen außerhalb unserer Kirchengemeinden zu suchen
- gleichberechtigte partnerschaftliche Zusammenarbeit mit engagierten Gemeindegliedern in den Gemeinden
- offen für die Belange der Gemeindeglieder, belastbar und mit Freude am Leben im ländlichen Raum

Die Gemeindeglieder und die Gemeinden freuen sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Für eine offene und faire Beantwortung aller Fragen, die für eine Entscheidungsfindung wichtig sind, stehen wir selbstverständlich und gerne zur Verfügung.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
2007	12	5	4	20
2008	6	4	5	20
2009	11	1	5	18
2010	11	5	5	21

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Michael Wegner, Tel.: 039268 98823
- Gemeindegliederatsvorsitzender Klaus Strobel, Tel.: 039298 3597 dienstlich, Tel.: 039298 3058 privat

Zu 5.

Pfarrstelle Bismark

Kirchenkreis Stendal
Propstei Magdeburg-Altmark
neun Predigtstätten, ca. 1 370 Gemeindeglieder
Dienstort: Bismark
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Die Pfarrstelle Bismark liegt in der nördlichen Altmark, nordwestlich der Kreisstadt Stendal, zwischen Osterburg, Stendal und Gardelegen.

Pfarrsitz ist die Kleinstadt Bismark, rund 25 km von Stendal entfernt. Zum Kirchspiel Bismark gehören die Stadt Bismark und die Orte Arensberg, Büste und Holzhausen. Das Kirchspiel Flessau, das durch Strukturveränderungen im Kirchenkreis seit kurzer Zeit zum Pfarrbereich dazu gehört, setzt sich aus den Orten Flessau, Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade zusammen.

Der Pfarrbereich Bismark besteht aus überwiegend ländlich geprägten Gemeinden. Beide Kirchspiele haben einen gut arbeitenden und engagierten Gemeindegliederatsrat, mit jeweils einem Ehrenamtlichen im Vorsitz.

Die Gemeinde (Kirchen und Gemeindehäuser beziehungsweise Pfarrhaus) sind in einem baulich soliden Zustand. An einigen Kirchen laufen Sanierungsarbeiten, die von den Gemeindegliedern betreut und beaufsichtigt werden. Bis auf einen der Friedhöfe werden alle kirchlichen Friedhöfe vom Kreiskirchenamt in Stendal verwaltet.

Das gut sanierte Pfarrhaus in Bismark bietet neben einem variabel einsetzbaren und abteilbaren großen Gemeinderaum mit Orgel einen kleineren Gemeinderaum, ein Archiv, das Büro, ein Durchgangszimmer (z. Zt. Materialraum), Gemeinde-WC, Küche und eine Abstellkammer. Der gesamte obere Bereich gehört zur separaten Pfarrwohnung mit fünf Räumen, Diele, Küche und Bad.

Das Gemeindeleben ist aktiv. Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer gibt es eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und eine prozentuale Anstellung einer Kantantin. Außerdem gibt es eine Vielzahl von ehrenamtlich engagierten Gemeindegliedern und drei Lektoren unterstützen bei den Gottesdiensten im Bereich. Zu den regelmäßigen Gemeindegliedern zählen ein Krabbelkreis, ein Erwachsenenkreis, Kinderchor, Generationsorchester, Flötengruppen, Chor, Junge Gemeinde, Gesprächskreis, Seniorengruppen, KiGo-Vorbereitungskreis, Trauerkreis, Posaunen. Sowohl im Kirchspiel Bismark als auch im Kirchspiel Flessau werden einige Gemeindeglieder von Ehrenamtlichen betreut.

Die Kirchspiele Bismark und Flessau wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, das Spaß an der Musik hat und evtl. sogar ein Instrument spielt. Die Gemeinden leben mit einer traditionell und zugleich offenen Frömmigkeit. Die Kirchspiele Bismark und Flessau wünschen sich vor allem eine gute seelsorgerische Begleitung der Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederatsräte wollen gemeinsam mit der/dem neuen Pfarrstelleninhaber das Gemeindeleben weiter entwickeln.

Amtshandlungen:

	2007	2008	2009
Taufen	4	8	9
Beerdigungen	38	25	24
Trauungen	2	-	2

Weitere Auskünfte:

Kirchenkreis Stendal,
Superintendent Michael Kleemann
Am Dom 18
39576 Stendal
Tel.: 03931 216364

Zu 6.

Pfarrstelle Gröningen

Kirchenkreis: Halberstadt
Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt
793 Gemeindeglieder
Stellenumfang: 50 Prozent
Dienstort: Krottorf
Besetzung durch die Kirchengemeinden
Dienstbeginn: ab sofort

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle Gröningen zu besetzen. Zum Pfarrbereich gehören zwei Kirchspiele mit insgesamt acht Orten. Das Kirchspiel Gröningen mit der Stadt Gröningen und den Orten Kloster Gröningen, Dalldorf und Deesdorf. Das Kirchspiel Großalsleben mit den Orten Großalsleben, Kleinalsleben, Alikendorf und Krottorf.

Unser Pfarrbereich liegt in der Magdeburger Börde. Die Gegend ist von der hier betriebenen Landwirtschaft geprägt. Alle Orte liegen in einem Umkreis von 10 km. Halberstadt – Sitz der Superintendentur und des Kreiskirchenamtes – ist nur 15 km entfernt. In unseren Orten gibt es eine Sekundarschule, eine Grundschule, eine freie Grundschule, drei Kindergärten, ein Schwimmbad, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie, Sparkasse, Apotheke, Kirchen, Gemeinderäume und Pfarrhäuser. Zu unseren beiden Kirchspielen gehören neun Kirchen, sieben Pfarrhäuser und ein modernes Gemeindezentrum. Alle Kirchen befinden sich in einem soliden Zustand. In Gröningen gibt es ein saniertes Pfarrhaus mit einem

Gemeindebereich. In der dortigen Wohnung wohnt unsere Gemeindepädagogin.

Der Dienstsitz wird im Pfarrhaus Krottorf sein. Der Ort ist schön gelegen, Pfarrhaus und Pfarrgarten grenzen an die Bode und stehen neben einer kleinen mittelalterlichen Kirche und in direkter Nachbarschaft zu einem Kindergarten, den die politische Gemeinde betreibt. Haus und Wohnung sind in einem guten Zustand. In allen Orten gibt es ehrenamtliche Küster, eine Gemeindepädagogin verantwortet die Arbeit mit Kindern.

Gemeindearbeit:

Die Gemeinden beider Kirchspiele sind sehr aktiv und organisieren vieles selbständig, sonntägliche Gottesdienste, Bibelabende, regionaler Jugendkreis, Kirchen- und Posaunenchor, Frauenkreise, Kinderkirche sind nur einige Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden. Ehrenamtliche Organisten begleiten unsere Gottesdienste.

Derzeit arbeiten wir am Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes.

Erwartungen an die zukünftige Pfarrerin/den zukünftigen Pfarrer:

- Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, mit den Ehrenamtlichen in der Gemeinde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie zuverlässig zu begleiten.
- Regelmäßige Gottesdienste sind uns wichtig. Die Arbeit mit verschiedenen Generationen sollte Ihnen Freude bereiten. Ein Schwerpunkt soll dabei die Arbeit mit der Jungen Gemeinde sein, die ca. 30 Mitglieder hat.
- Der Stellenumfang kann durch Religionsunterricht aufgestockt werden.
- Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, dass sich ein Partner um die ebenfalls zur Wiederbesetzung zur Verfügung stehende Pfarrstelle Schwanebeck (Stellenumfang: 50 Prozent) bewirbt.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Superintendentur Halberstadt,

- Superintendentin Angelika Zäadow, Tel.: 03941 571738 und
- über die Gemeindekirchenratsvorsitzenden Burga Kinzel, Kirchspiel Gröningen, Tel.: 039403 245 und
- Gabriele Osterburg, Kirchspiel Großbalsleben, Tel.: 039408 374

Zu 7.

Pfarrstelle Langewiesen

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Propstsprengel Meiningen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Langewiesen

Gemeindeglieder: 1 392

Kirchengemeinden: Bücheloh, Gräfinau-Angstedt, Langewiesen, Oehrenstock, Wümbach

Dienstwohnung: vorhanden

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Langewiesen liegt wenige Kilometer östlich von der Universitätsstadt Ilmenau mit guter Verkehrsanbindung (A 71, B 88, B 87, Zugverbindung von Ilmenau nach Erfurt). Die fünf Gemeinden befinden sich am Nordrand des Thüringer Waldes. Langewiesen und Gräfinau-Angstedt liegen am Fluss Ilm.

Politisch gehören Langewiesen mit 604 Gemeindegliedern und Oehrenstock mit 111 Gemeindegliedern zusammen (ca. 3 600 Einwohner). Bücheloh (118 Gemeindeglieder),

Gräfinau-Angstedt (429 Gemeindeglieder) und Wümbach (125 Gemeindeglieder) bilden die Wolfsberggemeinde mit ca. 3 200 Einwohnern.

In Langewiesen, dem Sitz des Pfarramtes, befinden sich Grundschule, zwei Ärzte, zwei Zahnärzte, eine orthopädische Praxis, eine Apotheke und verschiedene Einkaufsmöglichkeiten.

In Gräfinau-Angstedt ist die Regelschule. Im 4 km entfernten Ilmenau (ca. 26 000 Einwohner) befinden sich zwei Gymnasien, eine offene Ganztagschule (mit Grund- und Regelschule sowie gymnasialer Oberstufe) und eine attraktive Kreismusikschule.

Schwerpunkt im Leben der Gemeinde sind die Gottesdienste, die Arbeit mit Kindern, die Seniorenarbeit, der Kirchenchor und die Bibelstunden sowie die Gemeindeblattredaktion.

Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin für die Kinderarbeit, engagierte Ehrenamtliche und aktive Gemeindekirchenräte tragen die Gemeindearbeit mit.

Der Organistendienst wird durch Ehrenamtliche geleistet.

Kasualien:

in Bücheloh/Gräfinau-Angstedt/Langewiesen/Oehrenstock/Wümbach

	2008	2009
Taufen	-/8/6/-/2	-/4/6/1/-
Konfirmanden	1/-/5/1/-/2	-/1/6/1/-
Trauungen	-/1/1/1/-	-/1/1/1/-
Bestattungen	1/9/9/2/6	-/6/17/2/2

Wünsche und Erwartungen der Kirchengemeinden an die/den künftige/n Pfarrerin/Pfarrer:

- die/der mit Freude das Evangelium allen Gliedern der Gemeinde nahe bringt
- Glauben lebt und weitergibt, missionarischen Gemeindeaufbau betreibt
- seelsorgerliche Begleitung, Besuchsdienste anbietet und fördert
- ehrenamtliche Mitarbeiter anleitet, integriert und zurüstet
- die Gemeindeglieder der fünf Orte zu einem gemeinsamen Ganzen fördert und führt
- die verschiedenen Kreise der Gemeinden im Blick hat, sie begleitet und anleitet
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten, den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Offenheit und Engagement für die weitere regionale Zusammenarbeit und im Verhältnis zu den Kommunen

Im Pfarrhaus Langewiesen steht eine abgeschlossene ca. 140m² große teilsanierte Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Toilette im 1. OG zur Verfügung. Zudem verfügt das Pfarrhaus über ein Gemeindebüro, ein Amtszimmer, einen Abstellraum, eine Gemeindegüche, einen Gemeinderaum und einen großen Flur im Erdgeschoss.

Ein massiver Verbindungsbau mit Sanitäreanlagen für die Gemeinde ermöglicht den Zugang zum Gemeindesaal (Winterkirche). Im angrenzenden Pfarrgarten/Hof befinden sich Geräteschuppen, Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder und Spielzeug, ein überdachter Wäschetrockenplatz und eine Rasenfläche. Das Pfarrhaus hat ein nicht ausgebautes Dachgeschoss. Unmittelbar in der Nähe des Pfarrhauses befindet sich die Liebfrauenkirche mit Kirchgarten (Stadtkirche). Der Friedhof mit Friedhofskirche (Peterskirche) liegt ca. 1 km vom Pfarrhaus entfernt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Arnstadt, Tel.: 03628 740965

- Ansprechpartner vor Ort: GKR-Mitglied Martin Schmidt, Tel.: 03677 61713
- Anschrift des Pfarramtes: Ev. Pfarramt Langewiesen, Hauptstraße 42, 98704 Langewiesen

Zu 8.**Pfarrstelle Marlishausen**

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau
 Propstsprengel: Meiningen
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstsitz: Marlishausen
 Kirchengemeinden/Predigtstätten: 14
 Gemeindeglieder: ca. 1 050
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Das Kirchspiel Marlishausen wird im Zuge der Neubesetzung neu strukturiert, der entsprechende Beschluss der Kreissynode wird im Frühjahr gefasst werden. Es umfasst künftig die bisherigen Kirchengemeinden Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen und Wüllersleben sowie neu dazukommend die Kirchengemeinden Dornheim Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Roda Schmerfeld, Traßdorf und Wipfra. Von den etwa 3 000 Einwohnern dieser Orte sind 1 050 evangelisch.

Das Kirchspiel Marlishausen liegt im Vorland des Thüringer Waldes in unmittelbarer Nähe zu den Städten Arnstadt und Erfurt und ist über die A 71 gut erreichbar. Das Kirchspiel ist Zuzugsgebiet, was sich auf die Gemeindeglieder auswirkt. In Marlishausen, Dornheim und in Wipfra befindet sich ein Kindergarten, in Dannheim und Dornheim eine Kinderkrippe und in Marlishausen eine Grundschule, alle weiteren Schultypen sind in den Städten Arnstadt und Stadtilm angesiedelt – auch die Schulen von Erfurt und Ilmenau sind erreichbar.

Alle Orte verfügen über eigene Kirchen, in 5 Orten gibt es bespielbare Orgeln. Die Kirche in Wüllersleben wird derzeit saniert. Ein Förderverein unterstützt dort die Sanierung. Ebenso finden Arbeiten an den Kirchen von Görbitzhausen und Roda statt. Alle anderen Kirchen sind umfassend saniert und in sehr gutem Zustand. Das Leben in der Kirchengemeinde Dornheim ist stark bestimmt vom Gedenken an die Hochzeit von Johann Sebastian Bach im Jahr 1707. Zahlreiche Konzerte und Besuche vieler Touristengruppen finden hier statt, ein Förderverein organisiert große Teile dieser Arbeit. Das Pfarrhaus in Marlishausen ist saniert und in sehr gutem Zustand. Die Wohnung liegt im ersten Stock, sie hat 5 Räume, eine Diele, eine Küche und ein Bad. Weitere Räume befinden sich im Dachgeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume sowie das Amtszimmer des Pfarrers. Das Pfarrgrundstück ist rund 2 500 m² groß und bietet Raum für Gemeindefeste sowie zur privaten Erholung. Ein weiteres Pfarrhaus befindet sich in Neuroda.

Mitarbeitende und Gemeindeleben:

Zahlreiche Kirchenälteste unterstützen den Pfarrer in seiner Arbeit und bei der Umsetzung vieler neuer Ideen. Vier ehrenamtliche Organisten begleiten die Gottesdienste. Im Kirchspiel gibt es einen Posaunenchor, zwei Kirchenchöre und einen Gospelchor. Auch die Arbeit mit Kindern ist mit zwei monatlichen Kindergruppen, Kinderfesten und -freizeiten sowie Schulgottesdiensten ein Schwerpunkt. Hierbei kann man gut mit den Kindergärten und der Grundschule zusammenarbeiten. In den nächsten Jahren bietet sich darauf aufbauend die Chance, Konfirmanden- sowie Jugendarbeit weiter auszu-

bauen. Ebenso sind natürlich die Gottesdienste, Amtshandlungen sowie der Besuchsdienst und die Arbeit mit Senioren wichtig – es existieren mehrere Seniorenkreise. Der Rhythmus der Gottesdienste wird angesichts der Vielzahl von Predigtstellen neu strukturiert werden müssen, die Gemeindeglieder wissen dies und begegnen dem mit vielen Ideen. Zwei Friedhöfe befinden sich in kirchlicher Trägerschaft.

Erwartungen an die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer:

- gute Predigten und Freude an der Gottesdienstgestaltung
- seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder, Besuche
- Fortführung und Weiterentwicklung insbesondere der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern
- Fortführung der Kirchensanierungen
- Zusammenarbeit mit Vereinen sowie der Grundschule und den Kindergärten
- musikalisches Interesse und Freude am Gesang, evtl. die Fähigkeit, einen der Chöre leiten zu können
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region

Weitere Informationen geben:

- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Arnstadt, Tel.: 03628 740965
- Inge Börner, Gemeindeglieder Marlishausen, Tel.: 03628 603859
- bis 13. Februar 2011: Pfr. Sebastian Schurig, bisheriger Stelleninhaber, Tel. 03628 603828

Zu 9.**Pfarrstelle Schwanebeck**

Kirchenkreis Halberstadt
 Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt
 672 Gemeindeglieder, vier Predigtstätten
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Dienstsitz: Schwanebeck
 Besetzung durch das Landeskirchenamt
 Dienstbeginn: ab sofort

Zur Pfarrstelle gehören Schwanebeck (EZ., Eilenstedt, Schlanstedt und Nienhagen). Schwanebeck ist Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Vorharz. Schwanebeck hat eine gute Infrastruktur mit Arztprechstunde, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, Zugverbindung, Grundschule und Realschule, evangelischer Kindergarten, Seniorenheim. Die Orte des Pfarrbereiches liegen in der Nähe vom Huy, einem Waldgebiet im Vorharzland. Zum Kloster Huysburg bestehen gute ökumenische Kontakte. Zu Halberstadt und Oschersleben gibt es eine gute Verkehrsanbindung, jeweils 11 km entfernt. Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Schwanebeck und ist teilsaniert. Ein idyllischer abgeschlossener Garten gehört zum Haus. Im Erdgeschoss befinden sich sanierte Gemeinderäume und Amtszimmer.

Es bestehen vier Frauenkreise und zwei ehrenamtlich geleitete Chöre. Bei den notwendigen Baumaßnahmen unterstützt das Landeskirchenamt gerne.

Mit den Nachbarpfarrämtern gibt es eine gute Möglichkeit zur regionalen Zusammenarbeit. Der Stellenumfang kann durch Religionsunterricht aufgestockt werden. Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, dass sich ein Partner um die ebenfalls zur Wiederbesetzung zur Verfügung stehende Pfarrstelle Gröningen (Stellenumfang 50 Prozent) bewirbt.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

- Evangelische Superintendentur
Frau Angelika Zädow
Domplatz 50
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 571738
E-Mail: suptur@kirchenkreis-halberstadt.de
- Kirchspiel Schwanebeck
Pfarrerin Gudrun Schlegel
Mühlenberg 2
06458 Hausneindorf
Tel.: 039481 81370
E-Mail: g.w.schlegel@t-online.de

Sonstige Stellen

1. Stellenausschreibung Bereichsleitung Theologie

Im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Bereichsleitung Theologie

Die Stelle hat einen Beschäftigungsumfang von 100 Prozent. Die Anstellung und Vergütung erfolgen gemäß AVR-Ost. Der Dienort ist Halle/Saale. Die Aufgabenschwerpunkte sowie das Anforderungsprofil der o. g. Stelle entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgendem Link: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 4. Februar 2011 an das

Diakonische Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V., Stabsstelle Personal,
Merseburger Straße 44
06110 Halle/Saale

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur möglich ist, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

2. Auslandsdienst in La Paz (Bolivien)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in La Paz sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2011 zunächst für die Dauer von drei Jahren für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

zur Mitarbeit in den Gemeinden von La Paz, Santa Cruz und Cochabamba mit einem deutlichen Schwerpunkt in La Paz. Die deutschsprachige Kirche steht vor vielen Umbrüchen, die unter anderem einen missionarischen Aufbruch wünschen lassen. Junge Menschen und Deutschsprachige, die noch keine lange Geschichte mit ihrer neuen Heimat Bolivien haben, kommen als neue Zielgruppen neben den treuen Gemeindegliedern in den Blick. Neben der pastoralen Tätigkeit ist eine Vernetzungsarbeit gefragt, die das Leben der Gemeinde mit den entwicklungspolitischen Akteuren vor Ort verknüpft. Bolivien ist eines der Schwerpunktländer der deutschen Entwicklungshilfe. Entsprechend entsenden sowohl kirchliche als auch staatliche und nichtregierungsgebundene Organisationen Entwicklungshelfer und -helferinnen in das Land sowie auch in großer Zahl Jugendliche, die ein Jahr im Rahmen des vom Bundesministerium für Zusammenarbeit geförderten Programms „weltwärts“ absolvieren.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit
- Erfahrungen im Bereich Vernetzung und Fundraising
- Erfahrungen mit einladendem und missionarischem Gemeindeaufbau
- die Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten und Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwerfen
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen
- Offenheit für die Ökumene

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld, in dem die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer große Gestaltungsmöglichkeiten hat
- ein engagiertes Team im Kirchenvorstand, das sich auf tatkräftige Unterstützung freut
- ein aktives deutschsprachiges Umfeld, in dem sich neue Menschen zu kirchlichem Engagement einladen lassen
- ein Pfarrhaus und einen Dienstwagen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- Frau OKR'in Dr. Uta André (Tel.: 0511-2796-224) oder
- Frau Heike Buchholz (Tel.: 0511-2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL: Der Rahmenvertrag für Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Movano B: 18 - 27 %

Kleinbus oder Transporter - der flexible
Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.

- **Corsa D: 20 - 26 %**

Flink und sparsam - viel Auswahl bei
Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: August 2010. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de